

Deloitte.

**Zusammenfassung des Berichts des
unabhängigen Experten zum Vorschlag
für die Übertragung langfristiger
Versicherungsgeschäfte der Equitable
Life Assurance Society (ELAS) an
Utmost Life and Pensions Limited**

Erstellt von Richard Baddon FFA

16. Juli 2019

1. Einführung

Zweck dieses Dokuments ist es, Versicherungsnehmern und anderen interessierten Parteien eine zusammengefasste Version meines **Berichts** als der **unabhängiger Experte** über die geplante Übertragung des langfristigen Versicherungsgeschäfts von Equitable Life Assurance Society (**ELAS**) an Utmost Life and Pensions Limited (**Utmost Life and Pensions**) (die **Übertragung**) zu geben. Insbesondere werden meine Schlussfolgerungen zu den potenziellen Auswirkungen der **Übertragung** auf die Versicherungsnehmer zusammengefasst und meine Gründe für das Erreichen dieser Schlussfolgerungen erläutert.

Dieser zusammenfassende Bericht und die Schlussfolgerungen darin gelten gleichermaßen für die Geschäfte, die in oder von Jersey oder Guernsey aus weitergeführt werden.

Dies soll eine eigenständige Zusammenfassung meines **Berichts** sein, aber möglicherweise möchten die Versicherungsnehmer meinen vollständigen Bericht lesen, der weitere Einzelheiten zur **Übertragung** und deren Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer enthält, sowie eine umfassendere Erklärung für meine Schlussfolgerungen. Die **Übertragung** wird in meinem Hauptbericht als „**Scheme**“ beschrieben, in dieser Zusammenfassung jedoch als **Übertragung**, um Verwechslungen mit dem **Scheme of Arrangement** zu vermeiden. Abschnitt 1 meines vollständigen **Berichts** beschreibt den Umfang, die Abhängigkeiten und Beschränkungen meiner Arbeit, und warum ich glaube, dass meine Arbeit im Einklang mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen und fachlichen Leitlinien angefertigt wurde. Diese Informationen in diesem Abschnitt gelten gleichermaßen für diesen zusammenfassenden Bericht. Ich habe Verweise auf andere Abschnitte meines vollständigen **Berichts** in diesem zusammenfassenden Bericht eingeschlossen, soweit ich diese als relevant erachtete. Die Vollversion meines **Berichts** ist auf der **ELAS**-Website erhältlich.

Ich wurde zum **unabhängigen Experten** ernannt, um den erforderlichen Bericht über ein vorgeschlagenes Scheme für die Übertragung des Geschäfts von **ELAS** auf **Utmost Life and Pensions** vorzulegen. Für die **Übertragung** wurde ich gemeinsam von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** (zusammen die **Unternehmen**) ernannt. Meine Ernennung wurde von der **PRA**, nach Rücksprache mit der **FCA**, genehmigt.

Ich bin Fellow des Institute and Faculty of Actuaries, habe mich 1994 qualifiziert und bin Partner in der Abteilung Actuarial and Insurance Solutions von **Deloitte**. Ich habe Erfahrung in Bezug auf komplexe Beauftragungen, einschließlich der Übertragung von Geschäften, und war zuvor als unabhängiger Versicherungsmathematiker im Rahmen solcher Beauftragungen tätig.

Ich bin unabhängig von den **Unternehmen**, die an dem **Übertragung** beteiligt sind, und weder ich noch ein Partner oder Mitarbeiter von **Deloitte** haben für die **Unternehmen** bei der Entwicklung von Aspekten der **Übertragung** mitgewirkt.

Ich habe die Auswirkungen der vorgeschlagenen **Übertragung** auf die verschiedenen Gruppen von Versicherungsnehmern in den **Unternehmen** und die voraussichtliche oder mögliche Position einer Gruppe darauf geprüft, ob sie „wesentlich beeinträchtigt“ wird. Mein **Bericht** enthält meine Feststellungen, von denen eine Zusammenfassung in diesem Dokument enthalten ist, um das **High Court** bei der Entscheidung zu unterstützen, ob es die **Übertragung** genehmigt oder nicht.

Die **Übertragung** wird dem **High Court** bei der **Gerichtstermin zur Genehmigung** vorgelegt, die voraussichtlich am 22. November und 25. November 2019 stattfinden wird. Sollte eine Genehmigung erfolgen, ist das Inkrafttreten der **Übertragung** für das **Umsetzungsdatum**, den 1. Januar 2020, zu erwarten. Ich werde die Auswirkungen der **Übertragung** im Vorfeld ihrer Vorlage beim **High Court** weiter bewerten und einen zusätzlichen Bericht erstellen (meinen **Nachtragsbericht**) mit allen Faktoren, die meine Einschätzung der **Übertragung** oder meine Schlussfolgerungen geändert haben. Nach seiner Fertigstellung wird dieser **ergänzende Bericht** online und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Begriff fett gedruckt ist, ist er entweder in diesem zusammenfassenden Bericht oder im

beigefügten Glossar definiert.

Das **Financial Reporting Council („FRC“)** hat Standards herausgegeben, die für bestimmte Arten von versicherungsmathematischen Arbeiten gelten. Ich habe meinen **Hauptbericht** und diese Zusammenfassung in der Absicht erstellt, dass sie und meine zugrunde liegende versicherungsmathematische Arbeit den Anforderungen der technischen versicherungsmathematischen Standards **TAS 100** und **TAS 200** entsprechen (die allgemeine Grundsätze für versicherungsmathematische Arbeiten bzw. versicherungsspezifische Grundsätze abdecken). Ich bin davon überzeugt, dass dies in jeder wesentlichen Hinsicht der Fall ist, und ich habe diese Leitlinien bei der Erstellung meines **Berichts** und dieser Zusammenfassung berücksichtigt. Der **Bericht** und diese Zusammenfassung entsprechen den Anforderungen der Actuarial Professional Standards („APS“) veröffentlicht durch das Institute and Faculty of Actuaries, insbesondere APS X1, und wurden gemäß APS X2 einem Peer-Review unterzogen.

2. Allgemeine Schlussfolgerungen

Aus den nachstehend aufgeführten Gründen und im weiteren Verlauf dieses zusammenfassenden Berichts bin ich davon überzeugt, dass die Genehmigung der **Übertragung** keine Gruppe von Versicherungsnehmern wesentlich beeinträchtigen wird. Insbesondere gilt:

- Ich habe die Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der Versicherungsnehmer berücksichtigt und glaube nicht, dass diese aufgrund der Position der **Unternehmen nach der Übertragung** und der bestehenden Kapitalstrategien weder am oder nach dem **Umsetzungsdatum** für die **Übertragenen Versicherungsnehmer** noch für die **Bestehenden Utmost Life and Pensions Versicherungsnehmer** wesentlich nachteilig sein wird. Ich habe noch nicht über die Höhe der Vermögenswerte entschieden, das in **ELAS** nach der **Übertragung** und der vorgeschlagenen **ELAS-Kapitalstrategie** nach der **Übertragung** verbleiben soll, und werde meine Schlussfolgerungen dazu und in Bezug auf die laufende Leistungssicherheit der **Nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** in meinem **Nachtragsbericht** aufnehmen;
- Ich habe die Auswirkungen auf die Erwartungen der Versicherungsnehmer an die Leistungen der Versicherten berücksichtigt, und mit Ausnahme der **Nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** (insbesondere der **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild**) glaube ich nicht, dass Gruppen von Versicherungsnehmern durch die **Übertragung** am **Umsetzungsdatum**, oder in der Zeit nach dem **Umsetzungsdatum** wesentlich beeinträchtigt werden. Die vorgeschlagene Anlagestrategie für die **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** ist noch in der Diskussion, daher kann ich nicht auf die Auswirkungen auf ihre Leistungserwartungen schließen und werde in meinem **Nachtragsbericht** darüber berichten; ich bin jedoch davon überzeugt, dass die anderen Änderungen an diesen Policen aufgrund der **Übertragung** voraussichtlich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf diese Gruppe von Versicherungsnehmern haben werden;
- Ich habe die Auswirkungen der **Übertragung** auf die laufende Governance, die Vermögensverwaltung und die Administration berücksichtigt und glaube nicht, dass es für eine Gruppe von Versicherungsnehmern wesentliche nachteilige Auswirkungen geben wird, mit Ausnahme der Anlagestrategie für die **deutschen Versicherungsnehmer nach britischem Vorbild**, wie oben beschrieben;
- ich habe die steuerlichen Auswirkungen der **Übertragung** berücksichtigt und glaube nicht, dass dies zu einer wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf die Leistungssicherheit oder die Erwartungen der Versicherungsnehmer für eine Gruppe von Versicherungsnehmern führen wird, und
- ich habe die Kommunikation mit den Versicherungsnehmern in Betracht gezogen und halte den vorgeschlagenen Ansatz für angemessen, um die Auswirkungen der **Übertragung** zu kommunizieren.

Ich werde diese Sachverhalte weiterhin bis zum Tag der **Gerichtstermin zur Zustimmung** überprüfen und das **High Court** in meinem **ergänzenden Bericht** auf alle wesentlichen Entwicklungen oder Veränderungen, die sich auf die Versicherungsnehmer auswirken könnten, hinweisen.

Diese Schlussfolgerungen gelten gleichermaßen für die Policen, die im Rahmen des in oder von Jersey oder Guernsey aus weitergeführten Geschäfts ausgestellt worden sind, welche im Rahmen der „**Kanalinsel-Schemas**“ übertragen werden.

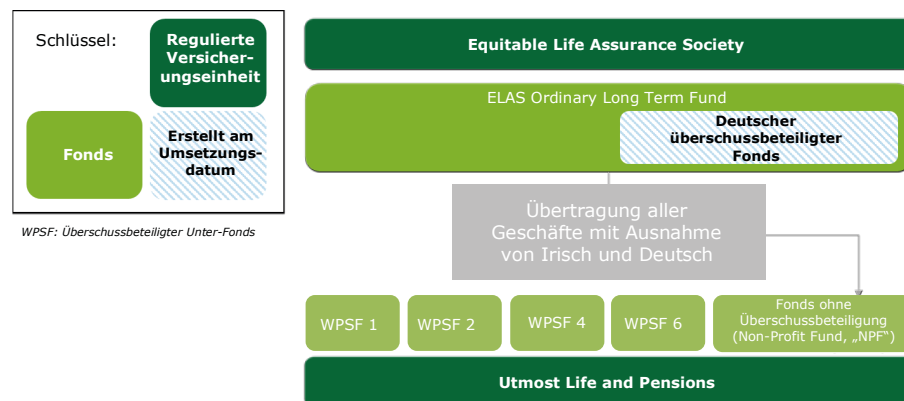
3. Umfang und Auswirkungen der Übertragung

Wenn sie vom **High Court** genehmigt wird, wird durch die **Übertragung** das gesamte Geschäft von **ELAS** mit Ausnahme derjenigen Verträge, die unter irischem oder deutschem Recht verkauft wurden, an **Utmost Life and Pensions** übertragen. Dies wird auch die Umstrukturierung des verbleibenden **ELAS**-Geschäfts bewirken. Die **übertragenen Verträge (Transferring Policies)** umfassen eine breite Palette von Geschäftsbereichen, einschließlich Schutz-, Renten- (Einzel- und Gruppen-), Annuitäts- und Anlageprodukten. Die **nicht-übertragenen Verträge (Non-Transferring Policies)** bestehen aus fondsgebundenen Rentenprodukten, nicht-überschussbeteiligten Renten- und Sicherungsprodukten und überschussbeteiligten Produkten, die alle unter irischem oder deutschem Recht verkauft wurden.

Die **Übertragung** hat keine Auswirkungen auf die zu zahlenden Leistungen für die an **Utmost Life and Pensions** übertragenen Policen, oder auf die Art und Weise, wie das Unternehmen in Zukunft geführt wird (obwohl die Verantwortung für dieses Management auf **Utmost Life and Pensions** im Rahmen der **Übertragung** übergehen wird). Es gibt einige Änderungen an der Art und Weise, wie die **nicht übertragenen Verträge** und insbesondere die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild** in Zukunft verwaltet werden sollen. Ich habe weitere Details zu den Änderungen in den Abschnitten 6.3 und 7.2 dieser Zusammenfassung meines **Berichts** aufgenommen.

Ein Diagramm zur Übertragung von Verträgen im Rahmen der **Übertragung** ist in Abbildung 1.1 dargestellt.

Abbildung 1.1: Änderungen im Rahmen der Übertragung



WPSF: Überschussbeteiligter Unter-Fonds

Sofern die Genehmigung erfolgt, werden durch die **Übertragung** zusammen mit den **Kanalinsel-Schemas** alle Verträge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des überschussbeteiligten Fonds von **ELAS** im Zusammenhang mit den **übertragenen Verträgen** zum **Umsetzungsdatum** auf **Utmost Life and Pensions** übertragen. Die Genehmigung der **Übertragung** bewirkt auch eine Umstrukturierung des verbleibenden **ELAS**-Geschäfts mit einem neuen überschussbeteiligten Teilfonds, dem **deutschen überschussbeteiligten Fonds**; diesem Fonds werden nach deutschem

Recht abgeschlossene und gewinnbeteiligte Verträge zugeteilt. Die dem **deutschen überschussbeteiligten Fonds zugewiesenen Verträge** sind die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild** und die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach deutschem Vorbild**.

Alle **übertragenen Verträge** und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden dem **Utmost Life and Pensions Non-Profit Fund** (dem **ULP NPF**) zugewiesen, und zwar am **Tag der Umsetzung**. Alle **nicht-übertragenen Verträge** und alle anderen **ausgeschlossenen Verträge** und die dazugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verbleiben bei **ELAS**.

Die deutschen **überschussbeteiligten Versicherungsnehmer nach britischem Vorbild** sind nicht in das **Scheme of Arrangement** einbezogen, da die Gefahr besteht, dass das **Scheme of Arrangement** von den deutschen Gerichten nicht anerkannt wird. Wenn jedoch das **Scheme of Arrangement** umgesetzt wird, erhält jeder dieser Versicherungsnehmer einen Betrag, der dem **primären Anhebungsbetrag** entspricht, der für die im **Scheme of Arrangement** enthaltenen überschussbeteiligten Versicherungsnehmer gilt. Dieser Betrag wird diesen Verträgen durch die **Übertragung** zugewiesen. Alle anderen Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung von **ELAS** erhalten diese Anhebung über das **Scheme of Arrangement**.

4. Meine Aufgabe als unabhängiger Sachverständiger

Als **unabhängiger Sachverständiger** muss ich die Auswirkungen der **Übertragung** auf jede Klasse von Versicherungsnehmern berücksichtigen. Ich habe die Auswirkungen der **Übertragung** auf die folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern separat geprüft, da die Analyse von Fall zu Fall unterschiedlich ist:

- Versicherungsnehmer, für die eine Übertragung von **ELAS erfolgt** (die **übertragenen Versicherungsnehmer**);
- Versicherungsnehmer, die bei **ELAS** verbleiben (die **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer**); und
- bestehende Versicherungsnehmer von **Utmost Life and Pensions** (die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions**).

Innerhalb der oben genannten Gruppen habe ich fondsgebundene Verträge, überschussbeteiligte Verträge, nicht-überschussbeteiligte Verträge und Gruppenverträge, soweit relevant, separat betrachtet.

In allen Fällen habe ich, als ich zu meiner Meinung kam, im Rahmen meiner Überprüfung die Dokumentation und den beabsichtigten Ablauf der **Übertragung** mit der Geschäftsführung der **Unternehmen** erörtert.

Durch die **Übertragung** werden die Vertragsbedingungen nicht geändert. Da jedoch die Verträge von einem Unternehmen oder Fonds an jeweils andere übergehen, können sich andere Faktoren, wie beispielsweise das Maß an Leistungssicherheit, ändern. Ich habe die wahrscheinlichen Auswirkungen der **Übertragung** auf die Sicherheit der Leistungen für Versicherungsnehmer, die vernünftigen Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer, die Servicestandards, das Anlagemanagement und die Governance-Vorkehrungen, die den Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer in der Zukunft sicherstellen sollen, berücksichtigt.

Meine Überlegung zu den Auswirkungen der **Übertragung** basiert auf den erwarteten Auswirkungen der **Übertragung** auf die Versicherungsnehmer und schließt die Berücksichtigung etwaiger Schutzmaßnahmen ein, die in die **Übertragung** integriert sind. Wenn ich in meinem **Bericht** Aussagen, wie z. B. „wird fortfahren“, treffe, beziehen sich diese Aussagen auf die **Übertragung** allein und bedeuten nicht, dass die gegenwärtige Situation nicht durch die Geschäftsführung der **Unternehmen** zu einem zukünftigen Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit geändert werden kann. Solche zukünftigen Änderungen unterliegen den internen Governance-Rahmenwerken

der **Unternehmen**, das schließt auch die regulatorischen Verpflichtungen zur fairen Behandlung von Kunden (**Treating Customers Fairly – TCF**) ein.

Ich habe geprüft, ob Bestimmungen aus früheren Schemata, die eine der Gruppen von Versicherungsnehmern betreffen, von der **Übertragung** betroffen sind. Diese **bestehenden Schemata** werden entweder übertragen oder bei der **Übertragung** beibehalten. In meiner Analyse bin ich insbesondere auf das **Reliance Mutual Scheme** (wie in Abschnitt 3 meines **Hauptberichts** definiert) eingegangen, der ein anderer Übertragungsvorschlag war und die Beschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen zu den **bestehenden Verträgen von Utmost Life and Pensions** definiert.

5. Nicht-übertragungsbezogene Überlegungen

Parallel zum Übertragungsprozess Part VII setzt **ELAS** ein **Scheme of Arrangement** gemäß Part 26 des britischen **Companies Act 2006** um, in dessen Rahmen es die Mehrheit seiner überschussbeteiligten Geschäfte in fondsgebundene Geschäfte umwandelt und so einige der Risiken ausräumt, die mit der Führung eines Buchs mit überschussbeteiligten Verträgen zusammenhängen. Das **Scheme of Arrangement** deckt die unter englischem und irischem Recht verkauften Verträge mit Überschussbeteiligung ab, aber solche, die unter deutschem Recht verkauft werden, sind davon ausgeschlossen. Ich muss in meinem **Bericht** nicht Stellung zur Angemessenheit oder Fairness des **Scheme of Arrangement** nehmen, da ein anderer von **ELAS** unabhängiger Versicherungsmathematiker (der **unabhängige Experte für Versicherungsnehmer**) bestellt wurde, um einen Bericht zu diesem Verfahren zu erstellen. Die in meinem **Bericht** dargelegten Schlussfolgerungen beruhen auf der Annahme, dass das **Scheme of Arrangement** durch das **High Court** bewilligt und unverzüglich vor dem Inkrafttreten der **Übertragung** umgesetzt wird, da dies eine Bedingung darstellt, die im Vorfeld der Umsetzung der **Übertragung** erfüllt sein muss. Der Bericht geht auch von der Annahme aus, dass eine Abstimmung der **ELAS**-Versicherungsnehmer auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (Extraordinary General Meeting – „**EGM**“) zu den Mitgliedschaftsrechten positiv entschieden wird. Sollte das **Scheme of Arrangement** nicht umgesetzt werden bzw. die Abstimmung nicht positiv entschieden werden, wird es nicht zur Umsetzung der **Übertragung** kommen. In dieser Situation sind alle Schlussfolgerungen und Meinungen in meinem **Bericht** nicht relevant und mein **Bericht** wird nicht vom **High Court** berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass das **Scheme of Arrangement** und die **Übertragung** voneinander abhängen, daher werden das **Scheme of Arrangement** und die **Übertragung** nur dann umgesetzt, wenn beide vom **High Court** genehmigt wurden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht geklärt, welche Auswirkung der Austritt Großbritanniens aus der **Europäischen Union („EU“)** auf die britische Versicherungsvorschriften haben wird. Dieser Prozess wird allgemein in Großbritannien als „**Brexit**“ bezeichnet. Mein **Bericht** geht davon aus, dass **Solvabilität II**, das derzeitige Solvabilitätssystem der britischen Versicherungsbranche, weiterhin gültig ist, da es nichts gibt, was darauf hindeutet, dass Änderungen vorgenommen werden, nachdem Großbritannien die **EU** verlassen hat.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben die irischen und deutschen Regulierungsbehörden, die Central Bank of Ireland („**CBI**“) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (besser bekannt durch die Abkürzung „**BaFin**“) auf die Möglichkeit einer Übergangsfrist von 3 Jahren bzw. 21 Monaten ab Inkrafttreten des **Brexit** verwiesen, so dass britische Versicherer in diesem Zeitraum weiterhin Beiträge von nicht britischen Versicherungsnehmern erhalten und Ansprüche an diese auszahlen können. Obwohl ich die Auswirkungen der Übertragung auf die **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** berücksichtige, enthält mein Bericht nicht die für **Utmost Life and Pensions** am Ende der Übergangsfrist verfügbaren Optionen. Wenn es erforderlich sein sollte, die in **ELAS** verbleibenden Verträge, die unter irischem oder deutschem Recht verkauft wurden, an juristische Personen zu übertragen, die nach diesem Zeitpunkt in der **Europäischen Union** ansässig sind, unterliegt dies der Prüfung eines **unabhängigen Experten**, der zu diesem Zeitpunkt mit der Stellungnahme zu dieser speziellen Übertragung beauftragt wird und daher nicht in den Bereich meines Berichts fällt.

6. Leistungssicherheit

Einen weiteren wichtigen Aspekt meiner Überlegungen bildet die Leistungssicherheit. Ich wäre besorgt, wenn die **Übertragung** bedeuten würde, dass einige Verträge von einem finanziell leistungsstarken Unternehmen zu einem leistungsschwachen wechseln würden, für das eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass es seine Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nicht erfüllen wird.

Die **Aufsichtsbehörden** sind unter anderem für die Aufsicht und Kontrolle der in Großbritannien zugelassenen Versicherungsgesellschaften verantwortlich. Jedes **Unternehmen** wird so geleitet, dass es die in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Kapitalanforderungen übererfüllt. Diese legen einen allgemeinen Standard fest – beispielsweise bedeutet **Solvabilitätskapitalanforderung**, dass ein Unternehmen über genügend Kapital verfügt, um weiterhin die gemäß der besten Schätzung bestehenden Verbindlichkeiten von Versicherungsnehmern nach dem mit den höchsten Lasten verbundenen Ereignis oder nach einer Kombination von Ereignissen mit einem Schweregrad zu erfüllen, der voraussichtlich nur einmal alle 200 Jahre eintritt. Basierend auf meiner Prüfung bestätige ich, dass für **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** unmittelbar nach der **Übertragung** ein Überschuss gegenüber den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erwartet werden kann. Für **ELAS** ist die **aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung** nach der **Übertragung** die **Mindesteigenkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR)**. Für **Utmost Life and Pensions** ist dies die **Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR)**.

Ich betrachte den Vergleich der indikativen Solvenzquoten, wie z. B. die Quote von Vermögenswerten abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber den Kapitalanforderungen (die **Kapitaldeckungsquote**) als einen nützlichen Indikator für die unmittelbare Auswirkungen der **Übertragung** auf die Höhe der den Versicherungsnehmern gebotenen Leistungssicherheit. Wenn diese Quoten steigen, kann dies unter sonst gleichen Umständen mehr Sicherheit für die Versicherungsnehmer für den Zeitraum unmittelbar nach der **Übertragung** bedeuten. Die **Unternehmen** haben diese Quoten auf einer **Solvabilität-II**-Basis geschätzt, und habe ich jene für die Bildung meiner Meinung nach einer Prüfung wesentlicher Änderungen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

6.1. Übersicht zu den Solvenzdaten

Die geschätzten Auswirkungen der **Übertragung** auf die **Solvabilität-II-Kapitaldeckungsquote** wird mit den Zahlenwerten in Tabelle 6.1 unten dargestellt, wobei eine detailliertere Aufschlüsselung in Anhang 6 meines **Hauptberichts** gegeben wird.

Wie oben angekündigt, betrachte ich hierzu den Einsatz der indikativen Solvenzquoten, wie z. B. die Quote von Vermögenswerten abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kapitalbedarf (die **Kapitaldeckungsquote** „vor“ und „nach“ der **Übertragung**), als einen nützlichen Indikator für die unmittelbare Auswirkungen der **Übertragung** auf die Höhe der den Versicherungsnehmern gebotenen Leistungssicherheit. Die Zahlen in der nachstehenden Tabelle liefern Solvenzinformationen für **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** sowohl vor als auch nach der **Übertragung**:

Tabelle 6.1 Geschätzte Auswirkungen der Übertragung auf die Solvabilität-II-Kapitalposition zum 31. Dezember 2018 für ELAS und Utmost Life and Pensions

Mio. GBP	Vor der Übertragung		Nach der Übertragung	
	Vor SoA ¹ - ELAS	Utmost Life and Pensions	ELAS	Utmost Life and Pensions
Vermögenswerte	6.004	1.627	73	7.641
Rückversicherung	365	(15)	8	341
Alle Vermögenswerte	6.369	1.611	82	7.982
Technische Rückstellungen	5.497	1.478	78	7.682
Sonstige Verbindlichkeiten	214	-	-	-
Verbindlichkeiten gesamt	5.711	1.478	78	7.682
Eigenmittel²	658	134	4	300
Zulässige Eigenmittel	658	115	4	285
Solvabilitätskapitalanforderung	413	65	2	190
Mindestkapitalanforderung	125	21	3	63
Kapitaldeckungsquote³	159 %	178 %	125 %	150 %

Quelle: Durch die Unternehmen bereitgestellte Finanzanalyse

Die geschätzte Auswirkung der **Übertragung** auf die Solvenzposition für Versicherungsnehmer wurde unter Bezugnahme auf die zum 31. Dezember 2018 bestehenden Bedingungen für **ELAS** und **Utmost Life and Pensions**, wie in Tabelle 6.1 gezeigt, bestimmt.

Ich habe keinen Grund für die Annahme, dass die Auswirkungen der **Übertragung** sich zum vorgeschlagenen **Umsetzungsdatum** (also zum 1. Januar 2020) davon wesentlich unterscheiden werden, jedoch werde ich diese Position im Vorfeld des **Gerichtstermins zur Genehmigung**, wenn die **Übertragung** dem **High Court** zur Genehmigung vorgelegt wird, weiter prüfen. Ich werde alle Änderungen in meinem **ergänzenden Bericht** behandeln.

Wenngleich die unmittelbaren Auswirkungen der **Übertragung** einen wichtigen Aspekt meiner Begutachtung darstellen, erscheint es wesentlich wichtiger, das erwartete Niveau des langfristig gehaltenen Kapitals zu berücksichtigen. Unternehmen beschließen üblicherweise ein zu haltendes Kapitalniveau, das über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Kapitalanforderungen liegt, sodass sie jene Bestimmungen auch dann noch einhalten können, nachdem sie Verluste aufgrund ungünstiger Umstände erlitten haben. Die Ansätze der **Unternehmen** für die Akzeptanz und das Management von Risiken sind in ihren Kapitalstrategien dargelegt, die Mindest-, sowie im Falle von **Utmost Life and Pensions** auch Zielniveaus, für die Kapitaldeckung einschließen, deren Erfüllung jene anstreben. Diese Mindest- und Zielniveaus überschreiten die gesetzlichen Mindestvorgaben und bieten zusätzliche Sicherheit für die Versicherungsnehmer. Für das Solvenzmanagement sind diese Schwellenwerte im Endeffekt die ausschlaggebende Beschränkung (welche beispielsweise die Dividendenzahlungen einschränken würde), und ich habe ihnen bei der Überprüfung der Sicherheit für die Versicherungsnehmer ein entsprechend hohes Gewicht beigemessen.

Ich habe die Fähigkeit sowohl von **ELAS** als auch von **Utmost Life and Pensions**, den Mindest- und Zielwert für die **Kapitaldeckungsquoten** nach der **Übertragung** zu erfüllen, und die jeweilige

¹ Abkürzung für Scheme of Arrangement

² Beachten Sie, dass die technischen Rückstellungen von Utmost Life and Pensions Beschränkungen zu den Eigenmitteln der Unterfonds mit Überschussbeteiligung einschließen, sodass ihr Überschuss nicht in die Gesamtsolvabilität von Utmost Life and Pensions einfließt.

³ Dies ist das Verhältnis der zulässigen Eigenmittel zum höheren der beiden Werte aus Mindestkapitalanforderung und Solvabilitätskapitalanforderung.

relative Stärke der Mindestkapitalniveaus von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions**, wie sie vor und nach der **Übertragung** gelten, betrachtet.

Die Kapitalstrategien der **Unternehmen** werden ausführlich in Abschnitt 5 meines **Hauptberichts** beschrieben. Diese bieten Schutz für Versicherungsnehmer gegen das Risiko, dass die ihnen zustehenden Leistungen nicht ausgezahlt werden.

Ich habe zudem das „Ansteckungsrisiko“ berücksichtigt, das für die **übertragenen Versicherungsnehmer** und die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** infolge der **Übertragung** erwächst.

6.2. Übertragene Versicherungsnehmer

Auf der Basis der nachfolgenden Analyse konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die **übertragenen Versicherungsnehmer** hat.

Tabelle 6.1 zeigt, dass, wäre die **Übertragung** am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten, **Utmost Life and Pensions** nach der **Übertragung** eine niedrigere **Kapitaldeckungsquote** als **ELAS** vor dem **Scheme of Arrangement**, mit einem Abfall der Deckung von 159 % auf 150 %, aufgewiesen hätte. Diese Nach-**Übertragungs-Kapitaldeckungsquote** wird durch eine Kapitalinjektion von Utmost Life and Pensions Holdings Limited, dem Mutterunternehmen von **Utmost Life and Pensions**, unmittelbar vor der **Übertragung** erreicht, eine Bedingung des **Scheme of Arrangement**.

Die Analyse deutet darauf hin, dass, wäre die **Übertragung** zum 31. Dezember 2018 in Kraft gewesen, die **übertragenen Verträge** weiterhin in einem Unternehmen mit einem Kapitalbestand gehalten worden wäre, der die aufsichtsrechtlichen **Solvabilität-II**-Kapitalanforderungen übersteigt und im Einklang mit den Kapitalzielen gemäß der Kapitalstrategie von **ELAS** steht, wie sie unmittelbar nach der Umsetzung der **Übertragung** bestehen.

Obwohl die **Kapitaldeckungsquote** für **Utmost Life and Pensions** nach der **Übertragung** niedriger ist als für **ELAS** vor dem **Scheme of Arrangement**, glaube ich aus den in 6.1 genannten Gründen nicht, dass dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die von der **übertragenen Versicherungsnehmer** haben wird.

Die **ELAS**-Kapitalstrategie und die Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** regeln das Management von Kapital und Risiken innerhalb des relevanten Unternehmens nun und in der Zukunft, wie in Abschnitt 5 meines **Hauptberichts** beschrieben. Als eine Konsequenz der **Übertragung** gilt die Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** für alle **übertragenen Verträge**, und ich werde deren Effekt auf die Leistungssicherheit für diese Versicherungsnehmer nachstehend untersuchen.

Die angezielte **Kapitaldeckungsquote** von **Utmost Life and Pensions** stimmt mit der von **ELAS** überein: 150 %. Angesichts der Tatsache, dass die von **Utmost Life and Pensions** angestrebte **Kapitaldeckungsquote** von 150 % des SCR die „ausschlaggebende“ Beschränkung für die Zahlung von Dividenden und nachrangiger Schulden ist, glaube ich nicht, dass der Wechsel von der **ELAS**-Kapitalstrategie zur **Kapitalstrategie von Utmost Life and Pensions** negative Auswirkungen auf die von der **Übertragung betroffenen Versicherungsnehmer** haben wird. **Utmost Life and Pensions** hat zudem eine **Mindestkapitaldeckungsquote** von 135 % des SCR festgelegt. Wird dieser Wert unterschritten, werden möglicherweise Managementmaßnahmen ergriffen, um das Solvabilitätsniveau wiederherzustellen.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass **Utmost Life and Pensions** in der Lage ist, Kapital durch die Ausgabe von Schulden im Einklang mit seiner Kapitalstrategie aufzunehmen. Dies kann entweder von externen Investoren oder über die Muttergesellschaft Utmost Life and Pensions Holdings Limited, die Teil der **Utmost-Unternehmensgruppe** ist, erfolgen. Im April 2018 erhielt **Utmost Life and**

Pensions (ehemals **Reliance Life**) ein Darlehen von seiner Muttergesellschaft, der **Utmost-Unternehmensgruppe**, um eine **Kapitaldeckungsquote** von mehr als 150 % des SCR nach der Übernahme von **Reliance Mutual** aufrechtzuerhalten. Das Darlehen ist eine nachrangige Schuld, die nicht zurückgezahlt werden muss, falls die Kapitaldeckungsquote von **Utmost Life and Pensions** unter 150 % des SCR liegt. Weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 5 meines **Hauptberichts**. Ich bin der Auffassung, dass der Zugang zu diesen Kapitalhilfen im Falle einer zukünftigen Kapitalknappheit ein weiteres Maß an Sicherheit zusätzlich zu jener gewährt wird, die durch die **Kapitaldeckungsziele** von **Utmost Life and Pensions** selber geboten werden. **Für ELAS** bestehen aufgrund ihres Status als Gegenseitigkeitsversicherer gegenwärtig keine Vereinbarungen über eine externe Kapitalhilfe.

Ogbleich die relative Stärke dieser Kapitalstrategien ein Schlüsselfaktor in den Überlegungen zu den Auswirkungen der **Übertragung** auf die **von der Übertragung betroffenen Verträge** ist, habe ich auf kontinuierlicher Basis auch andere qualitative Elemente der Kapitalstrategien und deren etwaige Auswirkungen der **Übertragung** auf die Fähigkeit von **Utmost Life and Pensions** zur Erfüllung ihrer Kapitalanforderungen berücksichtigt. Falls **Utmost Life and Pensions** nicht in der Lage gewesen wäre, seine Kapitalziele gemäß der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** zu erfüllen, wäre sie gezwungen, zu einer Position zurückzukehren, in der sie dieses Ziel würde erfüllen können. Dies schließt Obergrenzen für die Fähigkeit, Kapital aus **Utmost Life and Pensions** abzuziehen, wie beispielsweise durch Zahlung von Dividenden an ihre Muttergesellschaft, ein. Solche Schutzmaßnahmen haben mir es erlaubt, den Schwerpunkt auf die Stärke der relevanten Kapitalziele in **Utmost Life and Pensions** zu setzen.

Wie in Abschnitt 5 meines **Hauptberichts** beschrieben, müssen alle zukünftigen Änderungen an der **Kapitalstrategie** von **Utmost Life and Pensions** durch den **Vorstand von Utmost Life and Pensions** genehmigt werden. Vor der **Übertragung** folgt **ELAS** einem ähnlichen Governance-Prozess, der vorschreibt, dass Aktualisierungen der Kapitalstrategie durch den **ELAS**-Vorstand gebilligt werden. Ich weiß, dass der Schwerpunkt der **Vorstände** von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** als unterschiedlich angesehen werden können, da **ELAS** Entscheidungen trifft, die nur die Versicherungsnehmer betreffen, und **Utmost Life and Pensions** sowohl Versicherungsnehmer als auch Aktionäre berücksichtigen muss.

Wenn man die relative Stärke der Kapitalstrategien berücksichtigt, ist es wichtig, die Unterschiede der Unternehmensstrukturen der **Unternehmen** zu berücksichtigen, insbesondere den Unterschied zwischen Gesellschaft auf Gegenseitigkeit und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Insbesondere:

- im Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, wie z. B. bei **Elas**, werden alle Vermögenswerte schlussendlich an Versicherungsnehmer weitergegeben (mit Ausnahme von Vermögenswerten, die zur Erfüllung der MCR erforderlich sind, bevor die Genehmigung des Unternehmens endet). **ELAS** erreicht diese Ausschüttung mittels einer Erhöhung des Anspruchswertes, einen Überschuss, der nur ausgezahlt wird, wenn ein Versicherungsnehmer Anspruch erhebt. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Vermögenswerte bei **ELAS** und es hat die Möglichkeit, die erwartete Höhe zukünftiger Überschüsse zu ändern, um bei Bedarf seine Solvabilitätsposition zu verbessern. Diese Flexibilität der Ausschüttung könnte als zusätzliche Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer betrachtet werden. Als Unternehmen auf Gegenseitigkeit ist **ELAS** wahrscheinlich allerdings nicht in der Lage, Kapital aus externen Quellen aufzunehmen; und
- Im Gegensatz dazu können in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie **Utmost Life and Pensions**, Vermögenswerte über und unter der angestrebten **Kapitaldeckungsquote** durch das Unternehmen in Form von Dividenden ausgeschüttet werden. Wenn eine solche Dividende gezahlt würde, stünden diese Vermögenswerte nicht mehr zur Verfügung, um die Leistungen der Versicherungsnehmer zu unterstützen. Dies könnte so ausgelegt werden, dass es ein geringeres Maß an Sicherheit für die Versicherungsnehmer darstellt als wenn die Vermögenswerte im Unternehmen verbleiben würden. Dies muss jedoch durch die Tatsache ausgeglichen werden, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung über eine relativ größere Fähigkeit verfügt, Kapital aufzunehmen, z. B. durch die Ausgabe von Fremd- oder

Eigenkapital, was für ein Unternehmen auf Gegenseitigkeit keine Option ist.

Angesichts meiner Überprüfung der Governance-Frameworks sowohl bei **ELAS** als auch bei **Utmost Life and Pensions** bin ich überzeugt, dass alle Änderungen an der **Kapitalstrategie von Utmost Life and Pensions** in Zukunft einen Governance-Prozess durchlaufen werden, der eine Überprüfung und Hinterfragung aus den folgenden Gründen sicherstellt:

- Zu den Mitgliedern beider Gremien gehören **Senior Manager** (d.h. Personen, die von der **FCA** und/oder **PRA** zur Ausübung einer solchen Funktion zugelassen wurden und nach dem **Senior Manager and Certification Regime** zertifiziert sind);
- Darüber hinaus werden beide **Unternehmen** von der **FCA** beaufsichtigt und sind daher an dieselben Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf Verhaltensweisen gebunden, einschließlich einer **fairen Kundenbehandlung**, so dass bei der Genehmigung aller Änderungen durch die Vorstände von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** erwartet wird, dass sie der fairen Behandlung der Versicherungsnehmer angemessen Rechnung tragen; und
- Darüber hinaus verfügt **Utmost Life and Pensions** über eine etablierte Praxis der Festlegung und Aufrechterhaltung der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** und verfügt daher über Kenntnisse und Verständnis für die Rolle des Vorstands bei der Verwaltung einer solchen Politik.

Die folgenden wichtigen Überlegungen beziehen sich auf die Ebene des „Ansteckungsrisikos“, der die **übertragenen Versicherungsnehmern** ausgesetzt sind, d. h. dass Verluste in einem anderen Teil von **Utmost Life and Pensions** ihre Leistungssicherheit beeinflussen. Unter Berücksichtigung dessen bin ich zur Auffassung gelangt, dass die **Übertragung** kaum zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für diese Versicherungsnehmer führen wird:

- Obwohl die **Übertragung** zu einer direkten Exposition der von der **übertragenen Versicherungsnehmer** gegenüber den Risiken innerhalb von **Utmost Life and Pensions** führen wird, bestünde lediglich theoretisch ein Risiko, dass die Leistungen bei dem Extremereignis der Insolvenz von **Utmost Life and Pensions** reduziert werden würden. Für ein solches Ereignis besteht aufgrund der Existenz der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions**, sowie der Verfügbarkeit von Hilfe durch ihre Muttergesellschaft, der **Utmost-Unternehmensgruppe**, eine geringe Wahrscheinlichkeit;
- Gemäß dem **Reliance-Mutual-Scheme** muss der **ULP NPF** Kapitalhilfen für den Fall bereitstellen, dass ein Teilfonds mit Überschussbeteiligung seine eigenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten kann. Unterstützung zum Ausgleich einer Kapitalunterdeckung im Vergleich zu den Verbindlichkeiten würde in Form eines Eventualkredits erfolgen. Unterstützung zum Ausgleich einer Unterdeckung im Vergleich zu den Kapitalanforderungen (einschließlich des Solvenzkapitals) würde in Form einer nominellen Kapitalallokation im **ULP NPF** erfolgen. Sofern die Bereitstellung einer solchen Kapitalhilfe dazu führen sollte, dass der **ULP NPF** seine eigenen Kapitalerfordernisse nicht befriedigen kann, würde die Unternehmensführung Sorge tragen, dass die Situation nicht länger als sechs Monate besteht. Das entspricht der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions**, wie in Abschnitt 5 meines **Berichts** ausführlich dargestellt; und
- die Teilfonds mit Überschussbeteiligung von **Utmost Life and Pensions** werden dazu verwaltet, um alle Überschüsse, definiert als die die garantierten Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögenswerte, in jedem der **Teilfonds mit Überschussbeteiligung** auszusütten. Falls ein **Teilfonds mit Überschussbeteiligung** unter sein Zielkapital fällt, existieren Verwaltungsmaßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Kosten der durch den Fonds getragenen Risiken mit dem Ziel der Wiederherstellung der Kapitalposition zu reduzieren. Diese Maßnahmen würden ergriffen, bevor der Support vom **ULP NPF** aufgesucht wird, daher reduzieren diese die Wahrscheinlichkeit, dass **Teilfonds mit Überschussbeteiligung** Unterstützung vom **ULP NPF** benötigen.

Unter Berücksichtigung dessen bin ich zur Auffassung gelangt, dass die **Übertragung** kaum zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für diese Versicherungsnehmer führen wird.

6.3. Nicht-übertragene Versicherungsnehmer

Auf der Grundlage der nachstehenden Analyse gehe ich davon aus, dass ich zu einer zufriedenstellenden Schlussfolgerung gelangt bin, dass sich die **Übertragung** nicht wesentlich nachteilig auf die Leistungssicherheit des **nicht-übertragenen Versicherungsnehmers** auswirken wird; meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die vorgeschlagene Höhe des Vermögens, das nach der **Übertragung** in **ELAS** verbleiben soll, sind jedoch noch ausstehend und werden im **Nachtragsbericht** wiedergegeben werden.

Für die **nicht-übertragenen Verträge** erfordert die **Übertragung** ein Minimum des jeweils höheren Betrages von 125% der **Mindestkapitalanforderung (MCR)** und 150 % der **Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)** in **ELAS** am **Umsetzungsdatum** zurückzuhalten, im Einklang mit der vorgeschlagenen Kapitalstrategie von **ELAS**. Wäre die **Übertragung** am 31. Dezember 2018 umgesetzt worden, wäre die **MCR** (3,7 Mio. €, entspricht 3,3 Mio. £, konvertiert zu dem von **EIOPA** festgelegten Wechselkurs, was mehr als 150 % der **SCR**, 3,1 Mio. £, ist) maßgeblich gewesen.

Die Analyse deutet darauf hin, dass, wäre die **Übertragung** zum 31. Dezember 2018 in Kraft

gewesen, wäre die **nicht-übertragenenVerträge weiterhin in einem Unternehmen mit einem Kapitalbestand** gehalten worden, der die aufsichtsrechtlichen **Solvabilität-II** - Kapitalanforderungen übersteigt und im Einklang mit den Kapitalzielen gemäß der **Kapitalstrategie von ELAS** steht, wie sie unmittelbar nach der Umsetzung der **Übertragung bestehen. ELAS** wird fortlaufend in Übereinstimmung mit der Kapitalstrategie von **ELAS** gesteuert, die im Einklang mit der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** aktualisiert wird. Nach der **Übertragung** wird erwartet, dass die maßgebliche Kapitalbeschränkung innerhalb von **ELAS** die 125% der **MCR**-Bedingung ist.

Wie in Abschnitt 5 des meines **Hauptberichts** dargelegt, haben sowohl die Kapitalstrategie von **ELAS** als auch die Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** eine Kapitaldeckung zum Ziel, die über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der **Solvabilitätskapitalanforderung** gemäß **Solvabilität II** hinausgeht. Die Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** verfolgt einen zweistufigen Ansatz:

- ein **Mindestkapitaldeckungsgrad** des höheren von 125% der **MCR** und 135% der **SCR**, bei dem Managementmaßnahmen ergriffen werden können, um das Niveau der Solvenz wiederherzustellen; und
- ein Ziel- **Kapitaldeckungsgrad** von 125% der **MCR** und 150% der **MCR** nach der Dividendenzahlung.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass **ELAS** zu jeder Zeit ausreichend Kapital besitzen muss, um den Mindestwert der **MCR** zu erfüllen. Die **MCR** ist ein fester Betrag (3,7 Mio. €), der durch **EIOPA** festgelegt wird und derzeit 150 % der **SCR** von **ELAS** übersteigt. Es wird erwartet, dass dies auch in Zukunft so sein wird, da auch die **SCR** auslaufen wird, während das Geschäft von **ELAS** mit der Zeit ausläuft. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass die 125% der **MCR** -Bedingung auch in Zukunft die maßgebliche Kapitalbeschränkung bleiben wird und daher das Niveau ist, unter dem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Solvabilitätsposition von **ELAS** ergriffen werden müssen. Ich würde erwarten, dass **ELAS** über Vermögenswerte verfügt, die ausreichen, um die **MCR** sowohl am **Umsetzungsdatum** als auch in der Zeit nach dem **Umsetzungsdatum** zu erfüllen, so dass die vorgeschlagenen nachträglichen **ELAS** -Kapitalstrategien und regulatorischen Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Ich werde meine Schlussfolgerungen zur Angemessenheit dieses Mindestkapitals für die **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** in meinem **Nachtragsbericht** darlegen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass **Utmost Life and Pensions** in der Lage ist, Fremdkapital sowohl von ihren Investoren als auch über ihre Muttergesellschaft, Utmost Life and Pensions Holdings Limited, zu beziehen, während **ELAS** als gegenseitiger Versicherer vor der **Übertragung** keinen Zugang zu solchen Kapitalunterstützungsvereinbarungen hat. Dies ist ein potenzieller Nutzen für das **ELAS**-Unternehmen nach der **Übertragung**, das ab dem **Umsetzungsdatum** eine Tochtergesellschaft von **Utmost Life and Pensions** sein wird.

Es gibt keine Änderungen an der Steuerung der **Elas**-Kapitalstrategie, die der Vorstand von **Elas** genehmigen müsste, um Änderungen an der **Elas**-Kapitalstrategie zu genehmigen, bevor diese wirksam sind.

Meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Höhe des Vermögens, das in **ELAS** verbleiben soll, und die Angemessenheit des vorgeschlagenen **Mindestkapitaldeckungsgrades** nach der **Übertragung** bleiben ausstehend; ich bin jedoch davon überzeugt, dass die anderen Änderungen an der **Übertragung** der Kapitalstrategie von **ELAS** die Leistungssicherheit dieser Versicherungsnehmer voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigen werden.

6.4. Bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions

Auf der Basis der nachfolgenden Analyse konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** hat.

Tabelle 6.1 zeigt, dass wenn die **Übertragung** am 31. Dezember 2018 stattgefunden hätte, **Utmost Life and Pensions** nach der **Übertragung** eine geringere **Kapitaldeckungsquote** gehabt hätte als vor der **Übertragung**, mit einem Deckungsrückgang von 178 % auf 150 %, wobei eine Kapitaleinspritzung von Utmost Life and Pensions Holdings erforderlich ist, um die Kapitaldeckung nach der **Übertragung** zu erreichen. Die Analyse deutet darauf hin, dass, wäre die **Übertragung** zum 31. Dezember 2018 in Kraft gewesen, **Utmost Life and Pensions** weiterhin einen Kapitalbestand gehalten hätte, der die aufsichtsrechtlichen **Solvabilität-II**-Kapitalanforderungen übersteigt und die Kapitalziele gemäß der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** erfüllt hätte, wie unmittelbar nach der Umsetzung der **Übertragung**. Wie in 6.2 erwähnt, wird dieses **Kapitaldeckungsverhältnis** nach der **Übertragung** durch eine Kapitalzufuhr von Utmost Life and Pensions Holdings Limited, der Muttergesellschaft von **Utmost Life and Pensions**, erreicht, eine Bedingung des **Scheme of Arrangement**.

Obwohl die **Kapitaldeckungsquote** für **Utmost Life and Pensions** nach der **Übertragung** niedriger ist als vor der **Übertragung**, glaube ich nicht, dass dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** hat, siehe hierzu 6.1.

Nach der **Übertragung** wird die gemäß der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** angestrebte **Kapitaldeckungsquote**, wie in Abschnitt 5 meines **Hauptgutachtens** dargestellt, nicht durch die **Übertragung** geändert. Insbesondere werden sich infolge der **Übertragung** weder die Mindest- bzw. die angestrebte **Kapitaldeckungsquote** noch das Governance-Verfahren im Zusammenhang mit der Änderung oder Behebung eines Verstoßes gegen diese Ziele ändern. **Bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** werden weiterhin das angestrebte Maß an kontinuierlicher Sicherheit genießen, das über die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Die **Übertragung** ändert nicht die bestehenden, für die Unterfonds mit Überschussbeteiligung von **Utmost Life and Pensions** geltenden Kapitalunterstützungsmechanismen. Unmittelbar nach der **Übertragung** bleibt das Maß an als Hilfe für diese Fonds verfügbarem Kapital unverändert und es kommt zu keinerlei Änderungen an den Bedingungen, gemäß derer das Kapital zur Verfügung gestellt wird. Ich hätte nicht erwartet, dass diese Unterstützungsvereinbarungen sich infolge der **Übertragung** verändert hätten.

Falls die **Übertragung** genehmigt werden sollte, werden die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** in vollem Umfang den mit den **übertragenen Verträgen** verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Das **Scheme of Arrangement**, die unmittelbar vor der **Übertragung** umgesetzt wird, verringert einige der wesentlichen Risiken, die mit den **übertragenen Verträgen** verbunden sind, wie z. B. das Investitionsrisiko, das an die **übertragenen Versicherungsnehmern** nach der Umwandlung ihrer Verträge von überschussbeteiligt in fondsgebunden weitergegeben wird, wodurch die potenzielle Exposition der **Bestehenden Utmost Life and Pensions Versicherungsnehmer** gegenüber diesen Risiken verringert wird. Die verbleibenden Risiken im Zusammenhang mit den **übertragenen Verträgen** verändern den Umfang, in dem Versicherungsnehmer von **Utmost Life and Pensions** „Infektions-“Risiken ausgesetzt sind, wobei Verluste in einem anderen Teil von **Utmost Life and Pensions** Auswirkungen auf ihre Leistungssicherheit haben könnten. Basierend auf meiner Analyse in meinem **Hauptbericht** erwarte ich, dass das Risiko negativer Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** von geringer Wahrscheinlichkeit sein wird.

Solche Auswirkungen würden nur in dem Fall auftreten, dass **Utmost Life and Pensions** seine aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nicht erfüllen kann. Der Zweck der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** besteht in der Aufrechterhaltung eines Kapitalüberschusses, dessen Umfang groß genug ist, um dieses Risiko zu minimieren. Die in der **Kapitalstrategie** von Utmost Life and Pensions festgelegte Kapitalmenge schließt einen Zielwert ein, der auf einem Prozentsatz der **Solvabilitätskapitalanforderungen** gemäß **Solvabilität II** beruht, welche wiederum auf den Risiken basieren, denen **Utmost Life and Pensions** ausgesetzt ist. Änderungen des Risikoprofils,

die aus der **Übertragung** herrühren, spiegeln sich in den zugrundeliegenden **Solvabilitätskapitalanforderung** gemäß **Solvabilität II** und in dem Zielwert der Kapitalstrategie von **Utmost Life and Pensions** wider. Das Ausmaß an Änderungen des Ansteckungsrisikos ist begrenzt, sofern **Utmost Life and Pensions** die Zielvorgaben seiner Kapitalstrategie einhalten kann. Wie oben erläutert, wird erwartet, dass **Utmost Life and Pensions** seine Kapitalziele unabhängig davon erreichen kann, ob die **Übertragung** genehmigt bzw. nicht genehmigt wird. Eine durch **Utmost Life and Pensions** vorgelegte Analyse deutet darauf hin, dass das Risikoprofil von **Utmost Life and Pensions** sich durch die Genehmigung der **Übertragung** nicht wesentlich ändern wird.

6.5. Schlussfolgerung

Ich bin überzeugt, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit der verschiedenen Gruppe von Versicherungsnehmern haben wird.

7. Leistungserwartungen zu den Verträgen

Bei der Berücksichtigung der Erwartungen der Versicherungsnehmer an die Leistungen wäre ich besorgt, wenn sich die **Übertragung** wahrscheinlich erheblich nachteilig auf die Höhe der Leistungen auswirken würde, die im Rahmen einer Police zu erwarten sind, aber ich bin zu dem Schluss gekommen, dass dies bei den von **übertragenen** und **Bestehenden Versicherungsnehmern von Utmost Life and Pensions** nicht der Fall ist. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass dies bei den **Nicht-übertragenen Versicherungsnehmern** nicht der Fall ist, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Änderungen der Anlagestrategie für die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild**, die noch nicht abgeschlossen sind, so dass ich nicht zu einem abschließenden Urteil gekommen bin.

Ich bestätige, dass für alle Gruppen von Versicherungsnehmern die **Übertragung** keinerlei Änderungen in Bezug auf Folgendes bedeutet:

- Wert eines Vertrages, mit Ausnahme von **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** im neuen **deutschen überschussbeteiligten Fonds**, die ihre Anhebung auf ihren Versicherungswert durch die **Übertragung**, und nicht durch das **Scheme of Arrangement**, erhalten;
- Leistungen im Falle von Tod, Fälligkeit oder sonstiger Eventualität, die im Rahmen eines Vertrags zahlbar sind;
- den Rückkaufswert eines Vertrags;
- Beiträge, die gemäß einem Vertrag zahlbar sind;
- die aktuellen oder erwarteten Gebühren im Rahmen jeden Vertrages, mit Ausnahme für die **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** im neuen **deutschen überschussbeteiligten Fonds**, die sich infolge der **Übertragung** ändern werden;
- die Zusammensetzung des Anlage-Portfolios, die den Verträgen zugrunde liegt, oder die Mindestauswahl an verfügbaren Anlageoptionen, mit Ausnahme der Vermögenswerte, die den **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** im neuen **deutschen überschussbeteiligten Fonds** zugrunde liegen, wird sich voraussichtlich nach der **Übertragung** verändern;
- die Bandbreite von Optionen, die für jeden Vertrag und alle im Vertrag enthaltenen Garantien verfügbar sind (einschließlich garantierter Rentensätze und garantierten Mindestpensionen);
- die für steuerliche Zwecke für einen Vertrag berechneten Gebühren bzw. die für einen Vertrag in Frage kommenden steuerlichen Vergünstigungen; und

- die Bestimmungen und Bedingungen der Verträge.

Wie in 7.2 beschrieben und in Abschnitt 7 meines **Hauptberichts** dargelegt, glaube ich nicht, dass die oben genannten Änderungen an den **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** die Inhaber dieser Verträge wesentlich nachteilig beeinflussen werden, es ist aber zu beachten, dass Aspekte der Änderungen, einschließlich dem vorgeschlagenen Investment-Management des **deutschen überschussbeteiligten Fonds**, noch diskutiert werden und ich darüber in meinem **ergänzenden Bericht** berichten werde.

Ich stelle aus Gründen der Vollständigkeit fest, dass sich eine Reihe dieser Vertragsmerkmale infolge des **Scheme of Arrangement**, die unmittelbar vor der **Übertragung** in Kraft treten wird, ändern werden. Die Fairness dieser Änderungen wurde durch den **unabhängigen Experten der Versicherungsnehmer** untersucht und fällt daher nicht in den Umfang dieses **Berichts**.

Ich wäre besorgt, wenn die **Übertragung** zu einer Änderung der für den Schutz der Interessen von Versicherungsnehmern bestehenden Governance-Vorkehrungen in den Situationen führen würde, in denen ein erheblicher Ermessensspielraum im Zusammenhang mit der Höhe ihrer Leistungen besteht (wie beispielsweise der Prozess zur Festlegung der überschussbeteiligten Boni oder die Änderung der Gebührenhöhe für fondsgebundenen Fonds).

Ich bin zu der Auffassung gelangt, dass die **Übertragung** die Governance-Vorkehrungen für **übertragene** und **nicht-übertragene Versicherungsnehmer** von **ELAS** oder **bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** nicht wesentlich ändern wird, da:

- beide **Unternehmen** die **FCA**-Vorgaben in Bezug auf fondsgebundene und überschussbeteiligte Geschäfte einhalten, welche die faire Behandlung von Versicherungsnehmern gewährleisten, und sich dieser Umstand infolge der **Übertragung** nicht ändern wird;
- Anlage 2 zur **Übertragung** enthält eine Reihe von Schutzvorkehrungen in Bezug auf die **übertragenen** und **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer**; und
- **Utmost Life and Pensions** hat eine Richtlinie zum Non-Profit-Ermessensspielraum, sowie über einen Governance-Ausschuss für die faire Behandlung von Versicherungsnehmern (Fair Customer Outcomes Governance Committee) verfügt, um eine faire Behandlung von Versicherungsnehmern ohne Überschussbeteiligung zu gewährleisten, was die **übertragenen Versicherungsnehmer** sowie die **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** einschließt.

Ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Vorstände von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** sind die Aufgaben der Vorstände von **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** in Bezug auf die Verwaltung der **übertragenen Verträge** ähnlich, wobei beide Vorstände eine Reihe von erfahrenen Personen aufweisen, so dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass sich das Ausmaß von oder das Verfahren mit Herausforderungen wesentlich unterscheiden wird. Zu den Mitgliedern beider Gremien gehören außerdem **Senior Manager** (d.h. Personen, die von der **FCA** und/oder **PRA** zur Ausübung einer solchen Funktion zugelassen und nach dem **Senior Manager and Certification Regime** zertifiziert sind). Darüber hinaus haben sowohl **ELAS** als auch **Utmost Life and Pensions** eine etablierte Praxis der Festlegung und Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Kapitalstrategien und anderer interner Governance-Richtlinien.

7.1. Übertragene Versicherungsnehmer

Bei dem Großteil der **übertragenen Verträge** wird es sich um fondsgebundene Rentenverträge (für Gruppen und Einzelpersonen, von denen einige vor dem **Scheme of Arrangement** überschussbeteiligte Verträge waren) und Schutzverträge, die restlichen beinhalten nicht-fondsgebundene, nicht-überschussbeteiligte Renten in Zahlung und fondsgebundene wie nicht-gebundene Sparpläne.

Unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** sich nicht in wesentlicher Weise negativ auf die Sicherheit der **übertragenen Versicherungsnehmer** auswirken wird.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **übertragenen Versicherungsnehmer** mit **fondsgebundenen Verträgen** haben wird:

- Die gemäß den fondsgebundenen Verträgen zahlbaren Leistungen hängen von dem Wert der Unit-Linked-Fonds und von den durch die Fonds berechneten Gebühren ab. Die **Übertragung** führt zu keinen Änderungen bei den Vermögenswerten der jeweiligen Unit-Linked-Fonds oder den Anlagestrategien für diese Fonds. Auch ändern sie nicht das Ausmaß der Anlageverwaltungsentgelte oder sonstiger nach Ermessen berechneten Entgelte, die aus den Verträgen entnommen werden. Anhang 2 der **Übertragung** legt den Höchstwert für die jährliche Verwaltungsgebühr fest, die auf die **übertragenen Verträge** nach der **Übertragung** angewandt werden können. Nach der **Übertragung** dürfen keine zusätzlichen Gebühren anfallen, außer jenen, die derzeit auf die Verträge gemäss den Vertragsbedingungen angewendet werden;
- die **Übertragung** für sich genommen wird das Anlagemandat, die Gebühren bzw. Besteuerung eines beliebigen fondsgebundenen Fonds nicht ändern. Als Teil des **Scheme of Arrangement** wurde ein neuer Anlageverwalter bestellt, JP Morgan Asset Management, der die Unit-Linked-Fonds für den Versicherungsnehmer im Rahmen des **Scheme of Arrangement** führen soll, und zwar zusätzlich zu **ELAS'** vorhandenem Investmentmanager Aberdeen Standard Investments. Das wurde durch den **unabhängigen Experten der Versicherungsnehmer** im Rahmen seiner Überlegungen zum **Scheme of Arrangement** berücksichtigt;
- Nach dem **Umsetzungsdatum** wird JP Morgan Asset Management auch alle neuen fondsgebundenen Vermögenswerte verwalten, einschließlich derjenigen für Verträge, die vor dem **Scheme of Arrangement** fondsgebunden waren. Das bedeutet, dass, wenn nach der **Übertragung** neue Prämien von bestehenden fondsgebundenen Versicherungsnehmern gezahlt werden, und wenn die Gesamteinnahmen größer sind als die mit diesem Zeitraum verknüpften Abflüsse (Forderungen und Gebühren), die Nettoprämien bei JP Morgan Asset Management investiert werden. Wenn die Abflüsse höher sind als die Erträge, werden diese Prämien in die bestehenden Aberdeen Standard Investments-Fonds investiert. Die Fonds von JP Morgan Asset Management werden den derzeit von Aberdeen Standard Investments angebotenen Fonds ähnlich sein, und der Stückpreis spiegelt die Mischung aus Anlagen wider, sodass die Erwartungen der fondsgebundenen Versicherungsnehmer weiterhin erfüllt werden; und
- der Wert der Fondsanteile eines jeden Vertrags bleibt durch die **Übertragung** unverändert und die **Übertragung** wird keine Änderungen bei den Preisbildungsprinzipien und den Grundlagen für die **übertragenen Verträge** bewirken.

Aus Gründen der Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass einige der **übertragenen Versicherungsnehmer mit fondsgebundenen Leistungen** zuvor Leistungen mit Überschussbeteiligung hatten, die im Rahmen des **Scheme of Arrangement** unmittelbar vor der **Übertragung** in fondsgebundene Leistungen umgewandelt wurden. In Übereinstimmung dem Rest meines **Berichts** habe ich die Umwandlung von überschussbeteiligten Leistungen in fondsgebundene Leistungen nicht berücksichtigt, da die Fairness dieser Maßnahme durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** untersucht wurde.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keinerlei Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **übertragenen Versicherungsnehmer** mit Verträgen ohne Überschussbeteiligung hat:

Verträge ohne Überschussbeteiligung haben garantierte Leistungen und festgelegte Beiträge, hier kommt es durch die **Übertragung** zu keinen Änderungen. Es wird auch keinerlei Änderungen bei den Vertragsbedingungen geben; und

- einige Bedingungen von Verträgen ohne Überschussbeteiligung umfassen der Prüfung unterliegende Beiträge, die durch bestimmte Umstände ausgelöst werden. Diese Bedingungen und der Entscheidungsprozess für diese Überprüfungen ändern sich durch die **Übertragung** nicht.

Aus den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der von **übertragenen Versicherungsnehmer** haben wird, die Mitglieder von Gruppenverträgen sind:

- Gruppenverträge funktionieren in ähnlicher Weise wie das fondsgebundene Versicherungsgeschäft, sodass die Schlussfolgerungen der fondsgebundenen Verträge hier gleichfalls gelten. Es wird auch keinerlei Änderungen bei den Bedingungen und Bestimmungen dieser Verträge geben.

Durch die **Änderung der Satzung**, die nach einer positiven Abstimmung bei der **EGM** in Kraft tritt, werden die Mitgliedschaftsrechte aller **übertragenen Versicherungsnehmer**, die Mitglieder von **ELAS sind**, vor dem **Umsetzungsdatum** wegfallen und **Utmost Life and Pensions zum alleinigen Mitglied machen**. (Bitte beachten Sie, dass nicht alle **übertragenen Versicherungsnehmer** Mitglieder sind.) Aus diesem Grund ändert die **Übertragung** an sich keine Mitgliedschaftsrechte der **übertragenen Versicherungsnehmer**. Da die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte an **Utmost Life and Pensions** eine Voraussetzung für das **Scheme of Arrangement** darstellt, wurde die Fairness dieser Übertragung durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** als Teil seines Berichts untersucht und liegt dabei außerhalb des Umfangs meines **Berichts**.

7.2. Nicht-übertragene Versicherungsnehmer

Die **nicht-übertragenen Verträge** umfassen Verträge, die unter irischem oder deutschem Recht verkauft wurden:

- fondsgebundene Rentenverträge und Anleihen (einige davon waren vor dem **Scheme of Arrangement** überschussbeteiligte Verträge) und Schutzverträge;
- nicht-gebundene, zeitlich befristete nicht-überschussbeteiligte Versicherungen, aufgeschobene Rentenprodukte und Rentenprodukte in Zahlung; und
- eine kleine Anzahl von **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** und **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild**, die ursprünglich unter deutschem Recht verkauft wurden und vom **Scheme of Arrangement** ausgeschlossen sind.

Unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen bin ich davon überzeugt, dass sich die **Übertragung** nicht wesentlich nachteilig auf die Leistungserwartungen der Inhaber der **nicht übertragenen Verträge** auswirken wird, aber ich merke an, dass meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die vorgeschlagene Anlagestrategie für die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild** noch ausstehen. Die Schlussfolgerungen werden in meinen **Nachtragsbericht** aufgenommen.

Ausgehend von den weiter unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** mit **fondsgebundenen Verträgen** haben wird:

- Die gemäß den fondsgebundenen Verträgen zahlbaren Leistungen hängen von dem Wert der Unit-Linked-Fonds und von den durch die Fonds berechneten Gebühren ab. Die

Übertragung führt zu keinen Änderungen bei den Vermögenswerten der jeweiligen Unit-Linked-Fonds oder den Anlagestrategien für diese Fonds. Auch ändern sie nicht das Ausmaß der Anlageverwaltungsentgelte oder sonstiger nach Ermessen berechneten Entgelte, die aus den Verträgen entnommen werden. Anhang 2 des Scheme-Dokuments für die **Übertragung** legt den Höchstwert für die jährlichen Verwaltungsgebühr fest, die auf die **übertragenen Verträge** und auf die **nicht-übertragenen Verträge** nach der **Übertragung** angewandt werden kann. Nach der **Übertragung** dürfen keine zusätzlichen Gebühren anfallen, außer jenen, die derzeit auf die Verträge gemäss den Vertragsbedingungen angewendet werden;

- die **Übertragung** für sich genommen wird das Anlagemandat, die Gebühren bzw. Besteuerung eines beliebigen fondsgebundenen Fonds nicht ändern;
- nach dem **Umsetzungsdatum** wird JP Morgan Asset Management alle neuen fondsgebundenen Vermögensanlagen verwalten. Das bedeutet, dass, wenn nach der **Übertragung** neue Prämien von bestehenden fondsgebundenen Versicherungsnehmern gezahlt werden, und wenn die Gesamtprämieinnahmen größer sind als die mit diesem Zeitraum verknüpften fondsgebundenen Abflüsse (Forderungen und Gebühren), werden die Nettoprämien in Fonds bei JP Morgan Asset Management investiert. Wenn die Abflüsse höher sind als die Erträge, werden diese Prämien in die bestehenden Aberdeen Standard Investments-Fonds investiert. Die Fonds von JP Morgan Asset Management werden den derzeit von Aberdeen Standard Investments angebotenen Fonds ähnlich sein, und der Stückpreis spiegelt die Mischung aus Anlagen wider, sodass die Erwartungen der fondsgebundenen Versicherungsnehmer weiterhin erfüllt werden; und
- der Wert der Fondsanteile eines jeden Vertrags bleibt durch die **Übertragung** unverändert und die **Übertragung** wird keine Änderungen auf die Gestaltung des Fondspreises und die Grundlagen für die **nicht-übertragenen Verträge bewirken**.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass einige der **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** mit fondsgebundenen Leistungen zuvor Leistungen mit Überschussbeteiligung hatten, die im Rahmen des **Scheme of Arrangement**, unmittelbar bevor die **Übertragung** in Kraft trat, in fondsgebundene Leistungen umgewandelt wurden. In Übereinstimmung dem Rest meines **Berichts** habe ich die Umwandlung von überschussbeteiligten Leistungen in fondsgebundene Leistungen nicht berücksichtigt, da die Fairness dieser Maßnahme durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** untersucht wurde.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keinerlei Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** mit nicht-überschussbeteiligten haben wird:

- Nicht-überschussbeteiligte Verträge haben garantierte Leistungen und festgelegte Beiträge, hier kommt es durch die **Übertragung** zu keinen Änderungen. Es wird auch keinerlei Änderungen an den Vertragsbedingungen geben; und
- einige Bedingungen von nicht-überschussbeteiligten Verträgen umfassen der Prüfung unterliegende Beiträge, die durch bestimmte Umstände ausgelöst werden. Diese Bedingungen und der Entscheidungsprozess für diese Überprüfungen ändern sich durch die **Übertragung** nicht.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** mit **überschussbeteiligten Verträgen** haben wird:

- nach der Umsetzung der **Übertragung** sind die **deutschen Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** nur an den Gewinnen und Verlusten des **deutschen überschussbeteiligten Fonds** beteiligt. Diese **deutschen Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** erhalten jedoch eine Anhebung ihres Vertrags, die ihren angemessenen Anteil am **Vermögen** von **ELAS** nach dem **Scheme of Arrangement** widerspiegelt. Dies tritt durch die **Übertragung** in Kraft, da die **deutschen Versicherungsnehmer mit**

überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild nicht an dem **Scheme of Arrangement** teilnehmen. Die Fairness dieser Anhebung wurde durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** untersucht und fällt daher nicht in den Umfang dieses **Berichts**. In Übereinstimmung mit ihren Vertragsbedingungen und der bisherigen Praxis wird keine derartige Anhebung auf die **deutschen Verträge mit überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild** stattfinden;

- nach der **Übertragung** wird es eine begrenzte Glättung der Vertragswerte bei der Auszahlung geben, wobei der ungeglättete Vermögensanteil für den Anspruch verwendet wird und die Glättung nur für extremere Szenarien angewendet wird. Zu solchen extremen Szenarien würden solche zählen, in denen sich die fortlaufende Zahlung nicht geglätteter Vermögensanteile als unfair erweisen würde, entweder für den Versicherungsnehmer, der den Fonds verlässt, oder für die im Fonds verbleibenden Personen. Eine Glättung dieser Szenarien könnte die Auszahlungen verbessern oder reduzieren, würden sich jedoch im Laufe der Zeit als neutral für die **deutschen überschussbeteiligten Fonds** erweisen. Ich halte dies für fair gegenüber dieser Gruppe von Versicherungsnehmern, da diese fehlende zukünftige Glättung es **ELAS** ermöglicht hat, die primären Anhebungswerte zu maximieren, und die **deutschen Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** haben davon durch ihre Anhebung profitiert. Angesichts der Tatsache, dass der Überschuss, der vom **unabhängigen Experten** für die Versicherungsnehmer als diesen zurechenbar erachtet wird, durch die Anhebung verteilt wurde, um am **Umsetzungsdatum** auf die Vertragswerte angewendet zu werden wird es erwartet, dass ein beschränkter Überschuss zur Verfügung steht und in einem kleinen Fonds für eine sehr geringe Anzahl von Versicherungsnehmern verfügbar sein und entstehen wird, was zu einer Einschränkung der Fähigkeit zur Glättung führen würde. Es gibt keine Änderungen an der Glättung der **deutschen überschussbeteiligten Verträge** nach der **Übertragung**, die den **nicht-überschussbeteiligten Verträge** ähnlicher sind;
- die 0% Investmentgarantien, die mit **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** verbunden sind, werden vom **ELAS-Hauptfonds** über eine Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem **deutschen überschussbeteiligten Fonds** und dem **ELAS-Hauptfonds** gemäß Anhang 3 der **Übertragung** übernommen. Wenn die wirtschaftlichen Bedingungen derart sind, dass diese Garantien teurer werden, kann eine Gebühr auf die überschussbeteiligten Verträge angewendet werden, um die Kosten für die Zahlung dieser Leistungen zu decken. In Übereinstimmung mit Anhang 2 (Teil B) der **Übertragung** wird jede Garantie mit 0,5 % gedeckelt und vom **Chief Actuary** und dem **With-Profit-Actuary** von **ELAS** festgelegt. Da diese Garantien derzeit nicht belastend sind und die auf die Verträge angewendete Anhebung die Kosten dieser Investmentgarantien weiter senken wird, halte ich die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gebühr auf diese Versicherungsnehmer erhoben wird, für gering. Die Investmentgarantien in **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** werden weiterhin durch die Fortsetzung der Anlagestrategie zur Anpassung des bestehenden Cashflows aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß der derzeitigen Praxis erreicht und es wird keine Gebühr auf diese Verträge erhoben. Der garantierte Rentensatz (Guaranteed Annuity Rate, „GAR“), der in einigen Verträge enthalten ist, wird ebenfalls von dem **ELAS-Hauptfonds** gedeckt, unter der gleichen Rückversicherungsvereinbarung wie zuvor beschrieben, jedoch wird für diese Leistung in Übereinstimmung mit der **Übertragung** und in keinem Fall eine Garantiegebühr erhoben;
- es wird erwartet, dass sich die Investitionsstrategie, die den **deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** im **deutschen überschussbeteiligten Fonds** zugrunde liegt, ändern wird, um Vermögenswerte in einen verwalteten Fonds zu investieren, der auf Euro denominiert oder in Euro gehandelt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass dies der Multi-Asset Moderate Fund sein wird, derselbe Fonds wie für die irischen fondsgebundenen Verträge mit einer implementierten Währungsabsicherung zur Minderung des Währungsrisikos. Ich werde eine Aktualisierung meines **ergänzenden Berichts** bereitstellen. Die Investitionsstrategie für

deutsche überschussbeteiligte Verträge nach deutschem Vorbild bleibt unverändert;

- die **Übertragung** gibt eine feste Gebühr von 0,75 % pro Jahr an, die auf die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild** angewendet werden soll. Diese Gebühr kann nur erhöht werden, wenn bestimmte Bedingungen, die in Anhang 2 des Scheme-Dokuments für **Übertragung** festgelegt sind, erfüllt werden. Im Falle jeglicher Erhöhung ist die Gebühr auf 1 % pro Jahr begrenzt. Dadurch wird das Ausgabenrisiko reduziert, das mit dem Management eines sehr kleinen auslaufenden Fonds verbunden ist. Die Gebührenstruktur für die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach deutschem Vorbild** bleibt unverändert;
- Der **deutsche überschussbeteiligte Fonds** muss seinen eigenen With-Profits-Actuary und **Ausschuss für Überschussbeteiligung** haben. Der Umfang der Position des **With-Profits-Actuary von Utmost Life and Pensions** und die Spezifikationen der bestehenden Governance-Vorkehrungen von **Utmost Life and Pensions** werden voraussichtlich erweitert, um auch den **deutschen überschussbeteiligten Fonds** in **ELAS** abzudecken. Ich glaube, dass dies angesichts der Größe des **deutschen überschussbeteiligten Fonds** eine angemessene Herangehensweise ist; und
- Mich beruhigt die Tatsache, dass der derzeitige **With-Profits-Actuary** von **ELAS**, der das Geschäft und die früheren Praktiken zur Handhabung der **deutschen Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung** sowohl **nach britischem Vorbild**, als auch **nach deutschem Vorbild** kennt, zu dem Schluss gekommen ist, dass die Leistungserwartungen der **deutschen Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen** nicht wesentlich beeinträchtigt werden, auch wenn ich mich nicht auf ihre Schlussfolgerungen gestützt habe und meine eigenen Schlussfolgerungen in meinem **Bericht** gezogen habe.

Die **Änderung der Satzung**, die nach einer positiven Abstimmung auf der **EGM** in Kraft treten wird, wird die Mitgliedschaftsrechte aller Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung von **ELAS** (sowohl die der **übertragenen** als auch **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer**) vor dem **Umsetzungsdatum** außer Kraft setzen und macht **Utmost Life and Pensions** zum alleinigen Mitglied. Daher ändert die **Übertragung** an sich nichts an den Mitgliedsrechten der **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer**. Da die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte an **Utmost Life and Pensions** eine Voraussetzung für das **Scheme of Arrangement** darstellt, wurde die Fairness dieser Übertragung durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** im Rahmen seines Berichts untersucht und liegt dabei außerhalb des Umfangs meines **Berichts**.

Ich weise jedoch darauf hin, dass **deutsche Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild** an den Gewinnen von **ELAS** über die Vertragsbedingungen ihrer Verträge beteiligt sind, statt über ihre Mitgliedschaftsrechte. Die Part VII-Übertragung wirkt sich auf die Neustrukturierung des verbleibenden Geschäfts von **ELAS** aus. Die **deutschen Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung** sowohl **nach britischem Vorbild** als auch **nach deutschem** Vorbild werden in einem neuen, zweckgebundenen Unterfonds mit Überschussbeteiligung in **ELAS**, dem **deutschen überschussbeteiligten Fonds**, verwaltet. Angesichts der Investmentstrategie und der vorgeschlagenen Verwaltung des Fonds wird erwartet, dass die Entstehung eines Überschusses minimal sein wird. Angesichts der Tatsache, dass **deutsche überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild** eine Anhebung ihrer Vertragswerte am **Umsetzungsdatum** erhalten, die ihren Anteil am ausschüttbaren Vermögen in **ELAS** darstellt und damit zukünftige Überschussverteilungen festsetzt, glaube ich nicht, dass diese Gruppe von Versicherungsnehmern wesentlich nachteilig beeinträchtigt wird. Die **deutschen überschussbeteiligten Versicherungsnehmer** partizipieren derzeit nicht an Ausschüttungen von ausschüttungsfähigen Vermögenswerten von **ELAS**, da ihre Leistungen an einen bestimmten Pool von Vermögenswerten gebunden sind, und dies wird sich durch die **Übertragung** nicht ändern. Eine weitere Ausschüttung von Überschüssen wird nicht garantiert und wird voraussichtlich gering ausfallen, da alle ausschüttungsfähigen Vermögenswerte in **ELAS** vollständig über den **Scheme of Arrangement** ausgeschüttet wurden; angesichts der Größe des verbleibenden Fonds wird nicht erwartet, dass ein nennenswerter Überschuss entsteht. Dies wird in einem neuen **PPFM** für den

deutschen Fonds mit **Überschussbeteiligung** dokumentiert.

7.3. Bestehende Versicherungsnehmer von **Utmost Life and Pensions**

Die **bestehenden Verträge von Utmost Life and Pensions** umfassen Verträge mit Überschussbeteiligung, fondsgebundene Verträge, Renten und weitere **Verträge ohne Überschussbeteiligung**. Die Faktoren, die für die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer in jeder Geschäftskategorie relevant sind, sind in wesentlichen Punkten unterschiedlich und wurden in meiner Analyse separat berücksichtigt. Darin spiegelt sich das jeweilige Ausmaß wider, in dem der Ermessensspielraum eine Rolle bei der Festsetzung der auszahlenden Leistungen spielen kann.

Unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** sich nicht in wesentlicher Weise negativ auf die Leistungserwartungen der Besitzer von **bestehenden Verträgen von Utmost Life and Pensions** auswirken wird.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keinerlei Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions mit Verträgen mit Überschussbeteiligung** haben wird:

- Es wird keine Änderungen hinsichtlich der Art und Weise geben, in der Ermessensleistungen, wie z. B. reguläre und Schlussboni, berechnet werden oder der Berechnung der „**Vermögensanteile**“, die im Glossar meines **Hauptberichts** definiert sind;
- Die auf solche Verträge mit Überschussbeteiligung zu zahlenden Leistungen hängen in einem bestimmten Umfang von der Finanzposition des Fonds ab, in dem sie gehalten werden. Wie in Abschnitt 5 meines **Hauptberichts** beschrieben, wird nicht erwartet, dass die **Übertragung** Auswirkungen auf die Finanzlage des Fonds haben wird;
- Die WPSFs (With Profits Sub-Funds, Unterfonds mit Überschussbeteiligung) von **Utmost Life and Pensions** enthalten auch Verträge ohne Überschussbeteiligung. Die **Übertragung** führt zu keinen Änderungen der Fonds, in denen das Geschäft gehalten wird, noch in Bezug auf das Eigentumsrecht an Gewinnen, die aus diesem Geschäft erwachsen;
- die **Übertragung** ändert nicht die Grundlage, anhand derer Ausgaben an die Unterfonds mit Überschussbeteiligung von **Utmost Life and Pensions zugeordnet werden**. Die Kosten der **Übertragung** werden in keiner Weise durch diese Fonds beglichen;
- die **Übertragung** ändert nichts am Dokument **Principles and Practices of Financial Management („PPFM“)** für alle **Utmost Life and Pensions WPSFs**; und
- im Allgemeinen ändert die **Übertragung** nicht die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Verwaltung dieser Verträge oder Prozesse, gemäß derer diese Verträge verwaltet werden. Infolgedessen führt die **Übertragung**, selbst wenn die zu zahlenden Leistungen ein wesentliches Ermessenselement enthalten, nicht zur Änderung des durch die Unternehmensführung genutzten Ansatzes für die Änderung des Ermessenselements.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keinerlei Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions mit fondsgebundenen Verträgen** haben wird:

- Unmittelbar nach der Umsetzung der **Übertragung** bleiben die fondsgebundenen Verträge in **Utmost Life and Pensions** in den gleichen fondsgebundenen Fonds wie zuvor, mit der gleichen Anzahl und dem gleichen Wert von Anteilen, sowie der gleichen Bandbreite an Fondsoptionsmöglichkeiten, die für diese verfügbar sind, angelegt;
- der Wert der Fondsanteile eines jeden Vertrags bleibt durch die **Übertragung** unverändert

und die für jeden fondsgebundenen Fonds verwendeten Preisfestsetzungsgrundsätze bleiben durch die **Übertragung** unverändert. Die Höhe der Fondsgebühren bleibt ebenfalls unverändert; und

- Es wird keine Änderungen für die Anlagemandate, die Gebühren bzw. Besteuerung eines beliebigen fondsgebundenen Fonds infolge der **Übertragung** geben. Alle zukünftigen Änderungen des Investment-Managements durch **Utmost Life and Pensions** sind Teil des regulären Geschäftsbetriebs und durchläuft den „Business as Usual“-Governance-Prozess, wie dies auch vor der **Übertragung** der Fall gewesen wäre.

Ausgehend von den unten dargelegten Gründen konnte ich mich davon überzeugen, dass die **Übertragung** keinerlei Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der **bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions mit Verträgen ohne Überschussbeteiligung** haben wird:

- die gemäß den bestehenden **Verträgen ohne Überschussbeteiligung** zahlbaren Leistungen bei **Utmost Life and Pensions** sind fest oder veränderlich in Bezug auf die Inflation bzw. zu einem festgelegten Satz. Die **Übertragung** wird keine Auswirkungen auf die Leistungen oder Beiträge haben, die gemäß einem Vertrag ohne Überschussbeteiligung zahlbar sind. Die Bedingungen der bestehenden **Verträge ohne Überschussbeteiligung** bei **Utmost Life and Pensions** werden durch die **Übertragung** nicht verändert; und
- Die **Übertragung** wird keine Auswirkungen auf die gegenwärtigen Beitragshöhen oder Gebühren für etwaige **Verträge ohne Überschussbeteiligung** mit überprüfbaren Beiträgen und Gebühren haben. Zukünftige Überprüfungen werden in Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis, sowie unter Berücksichtigung von **des fairen Umgangs mit Kunden, „Treating Customers Fairly“, TCF** fortgesetzt.

Die **Übertragung** ändert keine Mitgliedschaftsrechte der **bestehenden Utmost Life and Pensions-Versicherungsnehmer**, die derzeit Mitgliedschaftsrechte besitzen.

7.4. Schlussfolgerungen

Ich bin überzeugt, dass die **Übertragung** keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der verschiedenen Gruppe von Versicherungsnehmern haben wird.

8. Ausgeschlossene Verträge

Die **Übertragung** legt den Ausschluss aller **übertragenen Verträge**, deren Übertragung an **Utmost Life and Pensions** zum **Umsetzungsdatum** (aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen) nicht möglich ist, aus der **Übertragung** (die **ausgeschlossenen Verträge**) fest. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn bestimmte erforderliche Genehmigungen durch Aufsichtsbehörden außerhalb Großbritanniens, nicht rechtzeitig für die Übertragung von Verbindlichkeiten, wie geplant, eingeholt wurden oder wenn die **Kanalinsel-Schemas** sich verzögern. Alle **ausgeschlossenen Policen** werden umfassend für die **Utmost Life and Pensions** ab dem **Umsetzungsstichtag** rückversichert, womit es möglich wird, diese auf die gleiche Weise zu behandeln, wie es bei einer Übertragung gemäß der **Übertragung** der Fall gewesen wäre.

Mir wurde durch die **Unternehmen** mitgeteilt, dass keine **ausgeschlossenen Verträge** zu erwarten sind. Wenn es diese geben sollte, bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die vorgeschlagene Behandlung für die Versicherungsnehmer fair ist und dass meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Versicherungsnehmer, die gemäß der **Übertragung** übertragen werden, gleichermaßen auch für diese gelten. Zahlreiche andere Schemes haben die gleiche Herangehensweise verwendet.

Obwohl die **Nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** von der **Übertragung** ausgeschlossen sind, habe ich diese Gruppe von Versicherungsnehmern in meinem **Bericht** separat betrachtet, da sie dauerhaft von der **Übertragung** ausgeschlossen werden. Daher treffen meine Überlegungen

hinsichtlich der **übertragenen Versicherungsnehmer** nicht auf gleicher Weise auf sie zu, es sei denn, es ist in meinem **Bericht** etwas anderes angegeben.

9. Servicestandards

Gemäß der **Übertragung** werden alle Verträge, einschließlich jener, die übertragen werden, weiterhin auf Basis der gleichen zugrundeliegenden Systeme wie heute und durch Mitarbeiter des gleichen Unternehmens, wie es gegenwärtig der Fall ist, verwaltet. Das gesamte Personal von **ELAS** wird gemäß den **Bestimmungen zur Übertragung von Verpflichtungen** („TUPE“) zu **Utmost Life and Pensions Services Limited** wechseln. Sie werden in Übereinstimmung mit den Geschäftsanforderungen von **Utmost Life and Pensions Services** für **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** eingesetzt, was die Kontinuität der Leistung für sowohl die **übertragenen** als auch die **nicht-übertragenen Versicherungsnehmer** gewährleisten soll. Die Servicestandards, die durch **ELAS** und **Utmost Life and Pensions** nach der **Übertragung** zu erbringen sind, werden in Anhang 2 des Scheme-Dokuments zur **Übertragung** dargelegt. Dementsprechend bin ich zu der Auffassung gelangt, dass es für keine Gruppe an Versicherungsnehmern Auswirkungen auf die Qualität von Verwaltungsleistungen als Folge der **Übertragung** oder im Hinblick auf die Kosten, die sie diesbezüglich tragen, geben wird.

Utmost Life and Pensions hat mit mir Einzelheiten zu seinen Plänen für die Gewährleistung der Servicekontinuität und seiner Fähigkeit besprochen, zusätzliche Ansprüche der Versicherungsnehmer sofort, nachdem die **Übertragung** umgesetzt wurde, zu erfüllen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist **Utmost Life and Pensions** gerade dabei, einen Plan seiner Fähigkeiten aufzustellen, um zu zeigen, wie im Falle einer Zunahme der Anfragen und Anträgen der Versicherungsnehmer eine zusätzliche Kundenbetreuung angeboten wird. Obwohl ich diesen bisher noch nicht gesehen habe, bin ich zufrieden, **Utmost Life and Pensions** die Servicenachfrage nach der **Übertragung** sofort nach dem **Umsetzungsdatum** berücksichtigt, mit dem Ziel, den negativen Auswirkungen auf die Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer entgegenzukommen, und ich werde eine Aktualisierung dazu in meinem **ergänzenden Bericht** bereitstellen.

Nach der **Übertragung** wird der Schriftwechsel mit den **übertragenen Versicherungsnehmern** die **Utmost Life and Pensions**-Marke nutzen und der Zahlungsempfängername für zukünftige Zahlungen an diese Versicherungsnehmer wird geändert. **Übertragene Versicherungsnehmer** werden an die Website von **Utmost Life and Pensions** verwiesen, die aktualisiert wird, um alle für das **ELAS**-Geschäft relevanten Daten einzuschließen.

Die Korrespondenz mit **nicht-übertragenen Versicherungsnehmern** erfolgt weiterhin unter der Marke **ELAS**.

10. Investment-Management

Die **Übertragung** an sich ändert das Investment-Management der fondsgebundenen Fonds für Versicherungsnehmer nicht, mit der Ausnahme von neuen fondsgebundenen Vermögensanlagen, in die nach dem **Umsetzungsdatum** investiert wird. Unmittelbar nach der **Übertragung** werden die Anlageverwaltungstätigkeiten, mit Ausnahme dieser neuen fondsgebundenen Vermögenswerte, weiterhin von den gleichen Fondsverwaltern, unter Anwendung der gleichen Prozesse, wie sie zum **Umsetzungsdatum** bestehen, ausgeführt, und die Fonds verwenden weiterhin die gleichen Investitionsmandate und Ziele, wie heute.

Ich stelle fest, dass als Teil des **Scheme of Arrangement** ein neuer Investment-Manager eingesetzt wurde, JP Morgan Asset Management, welche den neuen Fondsbereich, der für die **übertragenen Versicherungsnehmer** eingerichtet wurde, soweit jene unter den Geltungsbereich des **Scheme of Arrangement** fallen, verwalten werden, zuzüglich zu dem bestehenden Investment-Management von **ELAS**, Aberdeen Standard Investments. Der Bereich an für diese Versicherungsnehmer verfügbaren Fonds wurde durch den **unabhängigen Experten für die Versicherungsnehmer** berücksichtigt und fällt daher nicht in den Betrachtungsumfang meines **Berichts**. Nach dem **Umsetzungsdatum** wird JP Morgan Asset Management alle neuen fondsgebundenen Vermögensanlagen verwalten. Das bedeutet, dass, wenn nach der **Übertragung** neue Prämien von

bestehenden fondsgebundenen Versicherungsnehmern gezahlt werden, und wenn die Gesamteinnahmen größer sind als die mit diesem Zeitraum verknüpften Abflüsse (Forderungen und Gebühren), die Nettoprämien bei JP Morgan Asset Management investiert werden. Wenn die Abflüsse höher sind als die Erträge, werden diese Prämien in die bestehenden Aberdeen Standard Investments-Fonds investiert. Die Fonds von JP Morgan Asset Management werden den derzeit von Aberdeen Standard Investments angebotenen Fonds ähnlich sein, die mit den gleichen Anlagemandaten verwaltet werden, und der Anteilspreis spiegelt den Anlagemix wider, so dass die Erwartungen der fondsgebundenen Versicherungsnehmer weiterhin erfüllt werden.

Das Investment-Management der **nicht-übertragenen Verträge** entspricht der für die **übertragenen Verträge**, die weiter oben beschrieben ist, mit Ausnahme von Vermögenswerten, die dem neuen **deutschen Überschussbeteiligten Fonds** in Bezug auf die **deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild** zugeteilt werden. Es wird erwartet, dass die Anlagestrategie, die dem **deutschen überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild** zugrunde liegt, Vermögenswerte in einem verwalteten Fonds anlegen wird, der auf Euro lautet oder notiert ist. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass dieser der Multi-Asset Moderate Fonds sein wird, derselbe Fonds wie für die irischen anteilsgebundenen Verträge, mit einer implementierten Absicherung, um das Währungsrisiko der Versicherungsnehmer zu verringern. Ich werde eine Aktualisierung zur vorgeschlagenen Anlagestrategie in meinem **ergänzenden Bericht** bereitstellen.

Langfristig werden die Anlagestrategie und die Bandbreite an Fonds, die sowohl für **übertragene Versicherungsnehmer** und **bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions** verfügbar sind, erwartungsgemäß entweder unverändert bleiben oder erweitert werden. Angesichts der Tatsache, dass diese Entscheidung im normalen Geschäftsverlauf, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer und der endgültigen Zustimmung des **Vorstands von Utmost Life and Pensions** erfolgen würde, denke ich nicht, dass Änderungen am Investment-Management in Zukunft eine wesentlich negative Auswirkung auf Versicherungsnehmer haben werden.

11. Steuerliche Erwägungen

Ich habe die möglichen steuerlichen Auswirkungen der **Übertragung** mit den **Unternehmen** erörtert und die Freigaben und Bestätigungen überprüft, die sie gegenwärtig vom **HMRC** erwarten. Ich habe meine Schlussfolgerungen in Abschnitt 9 meines **Hauptbericht** zusammengefasst und werde eine weitere Aktualisierung in meinem **ergänzenden Bericht** bereitstellen. Mir sind keine wahrscheinlichen wesentlichen negativen steuerlichen Auswirkungen der **Übertragung** oder sonstiger Gründe bekannt, warum noch ausstehende Bestätigungen nicht erteilt werden sollen.

12. Auswirkungen der Übertragung

Der **Überschussbeteiligte Fonds von ELAS** trägt den Anteil an **Übertragungskosten** von **ELAS**, der vor dem **Scheme of Arrangement** und der **Übertragung** angewendet wird. Der **ULP NPF (Fond ohne Überschussbeteiligung)** trägt den Anteil von **Utmost Life and Pensions** an den **Kosten der Übertragung**. Ich halte dies für die angemessenste und vernünftigste Methode der Kostenzuteilung, wobei jedes Unternehmen für ihre jeweiligen Kosten bezahlt und keine Kosten unmittelbar Versicherungsnehmern zugeteilt werden (man sollte jedoch erwähnen, dass die mit der **Übertragung** verbundenen Kosten den für die Anhebung verfügbaren Betrag für die **Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung** von **ELAS** verringern wird).

Als ein Unternehmen in Abwicklung (Einstellen des Neugeschäfts), unterliegt **ELAS** den zukünftigen Risiken und Problemen, die mit einer langfristigen Abwicklung verbunden sind, wie beispielsweise der Verlust von Skaleneffekten, in deren Rahmen die Kosten pro Vertrag steigen. In der Konsequenz, sofern die **Übertragung** nicht genehmigt werden sollte, würde die Finanzlage von **ELAS** infolgedessen durch die Kosten, die in der Vorbereitung der **Übertragung** entstanden sind, beeinträchtigt; allerdings zeigt die Analyse von **ELAS**, dass nicht zu erwarten ist, dass diese Auswirkungen die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer wesentlich negativ beeinträchtigen würden. **ELAS** überwacht kontinuierlich die Kosten einer Rückziehung der

Übertragung gegen seine Risikobereitschaft und ich habe dies bei der Erstellung der Schlussfolgerungen in meinem **Bericht** berücksichtigt.

13. Mitteilungen an Versicherungsnehmer

Die **Unternehmen** werden alle Gruppen von Versicherungsnehmern (vorbehaltlich bestimmter Befreiungen, um die als Teil des **Gerichtsverfahrens** für die **Übertragung** nachgesucht wird) durch eine Informationsbroschüre, die per Direktversand verschickt wird, über die **Übertragung** informieren. Der im Versand enthaltene Deckbrief wird auf jede Gruppe von Versicherungsnehmern zugeschnitten sein und auf relevante Abschnitte der Broschüre verweisen, wobei andere Versicherungsnehmer von **ELAS** auf Bereiche verweisen werden, die für sie relevant sind. Der Versand enthält Details zum **Scheme of Arrangement** und zur **EGM**-Abstimmung sowie zur **Übertragung**.

Bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions erhalten ein weniger ausführliches Schreiben, das stattdessen Hinweise auf spezifische Webseiten-Inhalte, in denen weitere technische Informationen sich problemlos einholen lassen, sowie einen Ansprechpartner für Anträge auf weiteres gebührenfreies, gedrucktes Informationsmaterial. Ich habe in Abschnitt 11 meines **Hauptberichts** den vorgeschlagenen Ansatz überprüft, anhand dessen jedes der **Unternehmen** die **Übertragung** kommunizieren wird, und mich vergewissert, dass dieser angemessen ist.

14. Widersprüche

Jeder Versicherungsnehmer, welcher der Ansicht ist, dass er durch die **Übertragung** negative Auswirkungen erleiden würde, kann seinen Widerspruch an den **High Court** schriftlich oder durch Teilnahme am **Gerichtstermin zur Genehmigung** übermitteln oder einen Vertreter beauftragen, seine Widersprüche vorzutragen. Alternativ können sie ihren Widerspruch an **ELAS** (oder ihre Rechtsberater) telefonisch oder schriftlich einreichen. Bei der Entscheidung über die Zustimmung der **Übertragung** wird der **High Court** etwaige Widersprüche berücksichtigen. Ich werde zudem Widersprüche, die schriftlich rechtzeitig im Vorfeld des **Gerichtstermins**, soweit sie mir bekannt werden, bezgl. der Zweckdienlichkeit der **Übertragung** berücksichtigen und, soweit angebracht, in mein **ergänzendem Bericht** übernehmen. Ich werde zudem alle Widersprüche berücksichtigen, die dem **High Court** rechtzeitig im Vorfeld der Anhörung durch den **High Court** vorgetragen werden.

Glossar

Die Satzung ist ein Dokument, das die Regeln enthält, gemäß denen ein Unternehmen ausgeführt und verwaltet werden muss.

Vermögensanteile sind Bewertungen des beizulegenden Zeitwerts für den Anteil eines Vertrags an den Gewinnen und Verlusten des Fonds, in dem sie verkauft werden.

BaFin ist die bekanntere Abkürzung für die Finanzdienstleistungsaufsicht für Deutschland, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vorstand bezeichnet den jeweiligen Vorstand der entsprechenden Körperschaft.

Brexit ist der Begriff, der häufig verwendet wird, um den bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zu beschreiben, der am 31. Oktober 2019 stattfinden soll.

Der Kapitaldeckungsgrad (Capital Coverage Ratio, CCR) bezieht sich auf das Verhältnis von Vermögenswerten abzüglich Verbindlichkeiten zum höheren der Mindestkapitalanforderung und der Solvabilitätskapitalanforderung. In meinem Bericht ist dies das Verhältnis der zulässigen Eigenmittel zum höheren der Mindestkapitalanforderung und der Solvabilitätskapitalanforderung.

Central Bank of Ireland (CBI) ist die irische Finanzdienstleistungsaufsicht, die für die Wahrung der Währungs- und Finanzstabilität in Irland zuständig ist.

Kanalinsel-Schemata sind die lokalen Vorschläge, die der Genehmigung durch die Gerichte der Kanalinseln bedürfen.

Der Chief Actuary (CA) ist für die Durchführung der versicherungsmathematischen Funktion zuständig, wie sie im „PRA Rulebook: Conditions Governing Business“ festgelegt ist. Das schließt die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems, die Koordinierung der Berechnung technischer Rückstellungen und die Sicherstellung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und zugrundeliegenden Modelle ein.

Unternehmen bezeichnet Utmost Life and Pensions und ELAS.

Companies Act 2006 sind die wichtigsten Rechtsvorschriften, die das Firmenrecht in Großbritannien regeln.

Gewöhnlicher Vertrag mit Überschussbeteiligung ist ein Vertrag, in dessen Rahmen ein Versicherungsnehmer einen Beitrag oder eine Reihe von Beiträgen an die Versicherungsgesellschaft zahlt, die eine Leistung zu einem vereinbarten Stichtag oder Ereignis erbringt. Die Grundleistung wird während der gesamten Laufzeit des Vertrags mit Hinzufügen regelmäßiger Überschüsse erhöht.

High Court bezeichnet den High Court of Justice in England und Wales.

Deloitte ist die Deloitte MCS Limited, eine Tochtergesellschaft der Deloitte LLP. Eingetragener Geschäftssitz: Hill House, 1 Little New Street, London EC4A 3TR, Großbritannien. Eingetragen in England und Wales unter der Nr. 3311052.

ELAS bezeichnet die Equitable Life Assurance Society, eingetragen in England in Wales unter der Registrierungsnummer AC000063.

Der Überschussbeteiligte Fonds von ELAS, in der Literatur für Versicherungsnehmer gelegentlich auch als ELAS OLTf oder der ELAS Ordinary Long Term Fund bezeichnet, ist der Hauptfonds von ELAS.

Zulässige Eigenmittel sind der Wert der Eigenmittel abzüglich aller Vermögenswerte, die nicht zur Verfügung stehen, um die Solvabilitätskapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung unter

der Meldepflicht für Solvabilität II Säule 1 zu erfüllen.

Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) ist eine der europäischen Aufsichtsbehörden, die für die makroprudentielle Aufsicht auf der Ebene der Europäischen Union verantwortlich ist.

Europäische Union (EU) ist eine politische und wirtschaftliche Union aus 28 Mitgliedsländern (vor dem Brexit), die sich größtenteils in Europa befinden.

Ausgeschlossene Verträge sind „übertragene Verträge“, die zum Umsetzungsdatum nicht an Utmost Life and Pensions übertragen werden können.

Bestehende Lebens- und Rentenverträge von Utmost Life and Pensions sind die Verträge im langfristigen Versicherungsfonds von Utmost Life and Pensions vor dem Umsetzungsdatum.

Bestehende Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions sind die bestehenden Versicherungsnehmer von Utmost Life and Pensions.

Außerordentliche Hauptversammlung (Extraordinary General Meeting, „EGM“) bezeichnet eine Versammlung von Mitgliedern, Anteilseignern oder Mitarbeitern einer offiziellen Körperschaft, die in unregelmäßigen Abständen stattfindet.

FCA ist die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) mit Zielen zum Schutz der Verbraucher von Finanzdienstleistungen, zur Verbesserung der Marktintegrität und zur Förderung eines gesunden Wettbewerbs zwischen Finanzdienstleistern.

FRC (Financial Reporting Council) die unabhängige Aufsichtsbehörde Großbritanniens, die für die Festlegung von Standards für die Unternehmensberichterstattung und die versicherungsmathematische Praxis verantwortlich ist, sowie die Buchhaltungs- und Prüfungsstandards überwacht und durchsetzt.

FSMA ist der britische Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der deutsche Überschussbeteiligte Fonds ist ein zweckgebundener Fonds innerhalb von ELAS, der bei der Übertragung erstellt wird und dem nach dem Umsetzungsdatum deutsche überschussbeteiligten Verträge sowohl nach britischem Vorbild als auch nach deutschem Vorbild zugewiesen werden.

Deutsche überschussbeteiligte Verträge werden gemäß deutschem Recht verkauft und werden entweder als „UK-Style“ (nach britischem Vorbild) oder „German-Style“ (nach deutschem Vorbild) bezeichnet, je nach ihrer Funktion und Art ihrer Leistungen.

Deutsche Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung sind die Besitzer deutscher Verträge mit Überschussbeteiligung.

Deutsche überschussbeteiligten Verträge nach deutschem Vorbild sind Verträge, die ähnlich wie nicht-überschussbeteiligte Verträge sind, deren Leistungen jedoch an die Leistung eines bestimmten Vermögenspools gebunden ist.

Deutsche Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild sind die Besitzer deutscher überschussbeteiligter Verträge nach deutschem Vorbild.

HMRC ist Her Majesty's Revenue and Customs, die staatliche britische Behörde, die für die Eintreibung und Erhebung von Steuern verantwortlich ist.

Das Umsetzungsdatum ist der 1. Januar 2020, der Tag, an dem die Übertragung voraussichtlich wirksam wird (vorbehaltlich der Zustimmung des High Court), obwohl dies in Übereinstimmung mit

dem Scheme of Arrangement verlängert werden kann.

Unabhängiger Experte bezieht sich auf Richard Baddon von Deloitte MCS Limited, dessen Ernennung durch die PRA nach Rücksprache mit der FCA genehmigt wurde und die Erstellung eines Berichts zu dem Vorschlag gemäß den Vorgaben des FSMA unter Widerspiegelung der Leitlinien von SUP 18.2 zu den Entscheidungshilfen der Aufsichtsbehörden (Regulators' Handbooks).

Die Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) ist die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung, die ein Versicherer gemäß Solvabilität II halten muss. Die MCR wird auf der Grundlage des SCR eines Unternehmens berechnet und hat eine absolute Untergrenze von 3,7 Mio. €, deren Höhe von der EIOPA festgelegt wird.

Nicht-übertragene Verträge sind die Verträge, die nicht im Wege einer Part-VII-Übertragung auf Utmost Life and Pensions übertragen werden. Im Falle der Übertragung sind dies die unter irischem oder deutschem Recht verkauften Verträge.

Nicht-übertragene Versicherungsnehmer sind die Besitzer der nicht von der Übertragung betroffenen Verträge.

Säule 1 ist eine von drei Berichterstattungsvorgaben, die durch die Solvabilität II-Verordnung festgelegt und die quantitative Bewertung und Anforderungen betreffen. Sie legt fest, wie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Versicherers unter Verwendung der Prinzipien der Marktkonsistenz bewertet werden sollten, um den Preis widerzuspiegeln, den der Markt für diese Positionen ansetzt.

Säule 2 regelt das qualitative Element von Solvabilität II und verlangt, dass Versicherer eine eigene Risiko- & Solvabilität-Bewertung (Own Risk & Solvency Assessment, ORSA) erstellen und der PRA vorlegen.

Unabhängiger Experte für die Versicherungsnehmer ist der unabhängige Versicherungsmathematiker, der von ELAS zur Bewertung des Scheme of Arrangement bestellt wird.

PRA ist die Prudential Regulation Authority (eine britische Finanzaufsichtsbehörde), die für die prudentielle Regulierung und Beaufsichtigung von Banken, Baugesellschaften, Kreditgesellschaften, Kreditgesellschaften, Versicherern und großen Investmentgesellschaften verantwortlich ist.

Der primäre Anhebungsbetrag ist der Erhöhungsbetrag, der den ELAS-Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach dem Scheme of Arrangement zuzurechnen ist. Im Falle der deutschen überschussbeteiligten Versicherungsnehmer nach englischem Vorbild wird diese Anhebung durch die Übertragung auf die Verträge zugewiesen.

Principles and Practices of Financial Management (PPFM) ist ein Dokument, das beschreibt, wie ein überschussbeteiligter Fonds verwaltet wird. Jeder überschussbeteiligte Fonds ist verpflichtet, seine PPFM öffentlich zugänglich zu machen.

Aufsichtsbehörde(n) bezeichnet die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) der britischen Versicherungswirtschaft, die Prudential Regulation Authority und die Financial Conduct Authority.

Regulators' Handbook ist ein Handbuch mit Regeln und Entscheidungshilfen, die durch die Aufsichtsbehörden in regelmäßigen Abständen gemäß dem FSMA zusammen mit den Regeln und Vorschriften, die gemäß dessen Vorgaben umgesetzt wurden, herausgegeben wird.

Reliance Mutual bezieht sich auf die Reliance Mutual Insurance Society, die im April 2018 von der LCCG übernommen und später in „Reliance Life“ und später in „Utmost Life and Pensions“ umbenannt wurde.

Reliance Mutual Scheme bezieht sich auf die Part VII-Übertragung der langfristigen Versicherungsgeschäfte der Reliance Mutual an die Reliance Life Limited im April 2018.

Reliance-Mutual-Programm bezieht sich auf die Part-VII-Übertragung von Reliance Mutual auf die LCCG im Jahr 2018.

Bericht bezieht sich meinen Bericht als unabhängiger Expert zur vorgeschlagenen Übertragung langfristiger Versicherungsgeschäfte von Equitable Life Assurance Society (ELAS) an die Utmost Life and Pensions Limited, wie gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 8 (Abschnitt 109) des FSMA erforderlich.

Gerichtstermin zur Genehmigung ist die Verhandlung vor dem High Court of Justice von England und Wales, bei der die endgültige Entscheidung zur Genehmigung oder Ablehnung der Übertragung getroffen wird.

Scheme of Arrangement ist die vorgeschlagene Umwandlung der Mehrheit der überschussbeteiligten Geschäfte von ELAS in fondsgebundene Geschäfte gemäß Part 26 des britischen Companies Act 2006.

Senior Manager sind im Sinne des Senior Managers & Certification Regimes leitende Angestellte in Schlüsselpositionen der britischen Finanzdienstleistungsbranche, die zur Ausübung ihrer Funktion die Zustimmung der PRA und/oder der FCA (je nach Bedarf) benötigen.

Das Senior Managers & Certification Regime (SM&CR) ist das System zur Zulassung von leitenden Personen in Schlüsselpositionen der Verantwortung innerhalb der britischen Finanzdienstleistungsbranche und wird für Versicherer sowohl von der PRA als auch von der FCA überwacht.

Solvabilität II ist das Solvenzsystem für alle Versicherer und Rückversicherer in der EU, das am 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) ist die primäre Kapitalvorgabe gemäß dem Solvabilität-II-System. Sie wird in einer Höhe festgelegt, die ausreicht, um Verluste zu decken, die aus einem Ereignis oder einer Kombination von Ereignissen entstehen, die voraussichtlich nur einmal alle 200 Jahre über einen Zeitraum von einem Jahr auftreten.

SUP 18 bezieht sich auf Kapitel 18 des Regulator's Handbooks zu Regeln und Entscheidungshilfen. Es legt die Vorgaben der Aufsichtsbehörden bezüglich der Übertragung langfristiger Versicherungsgeschäfte fest.

Ergänzender Bericht ist ein Bericht, das im Vorfeld des Gerichtstermins zur Zustimmung vorgelegt wird, um die Schlussfolgerungen des unabhängigen Experten hinsichtlich der Auswirkungen von Ereignissen, die nach der Herausgabe des ersten Berichts aufgetreten sind, zu berücksichtigen.

TAS 100 ist der technische versicherungsmathematische Standard 100: Grundsätze für die versicherungsmathematische Arbeit (Technical Actuarial Standard 100: Principles for Actuarial Work), der generische Grundsätze und Bestimmungen für versicherungsmathematische Arbeit enthält, wie gemäß Geltungsbereich und Autorität der technischen FRC-Standards definiert.

TAS 200 ist der technische versicherungsmathematische Standard 200: Versicherung (Technical Actuarial Standard 200: Insurance), der versicherungsbezogene Grundsätze und Bestimmungen für die versicherungsmathematische Arbeit enthält, wie gemäß Geltungsbereich und Autorität der technischen FRC-Standards definiert.

Übertragung ist die vorgeschlagene Übertragung des Versicherungsgeschäfts von ELAS an Utmost Life and Pensions gemäß Part VII des FSMA. Sie wird in meinem Hauptbericht als das „Scheme“ bezeichnet.

Übertragene Verträge sind zu übertragende ELAS-Verträge.

Übertragene Versicherungsnehmer sind die Besitzer der zu übertragenden Verträge.

Faire Behandlung von Kunden (Treating Customers Fairly – TCF) ist das Rahmenwerk, unter dem die Aufsichtsbehörde beurteilen wird, ob Finanzdienstleistungsunternehmen ihre Einzelhandelskunden fair behandeln.

TUPE bezieht sich auf die Vorschriften zur Übertragung von Verpflichtungen (Schutz der Beschäftigung), die auf Organisationen aller Größen anwendbar sind und die Rechte der Mitarbeiter schützen, wenn die Organisation oder Dienstleistung die Übertragung, für die sie arbeiten, an einen neuen Arbeitgeber durchführt.

Deutsche überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild sind deutsche Verträge mit Überschussbeteiligung mit Leistungen und Merkmalen, die britischen Verträgen mit Überschussbeteiligung ähneln.

Deutsche Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild sind die Besitzer deutscher Verträge mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild.

Utmost-Unternehmensgruppe bezieht sich auf die Utmost-Unternehmensgruppe, die Unternehmensgruppe unter der Marke „Utmost“.

Utmost Life and Pensions bezeichnet Utmost Life and Pensions Limited; eine hundertprozentige, indirekte Tochtergesellschaft der Utmost-Unternehmensgruppe, mit Sitz in England und Wales und eingetragen unter der Nummer 10559664. Bis zum 4. März 2019 war Utmost Life and Pensions Limited als Reliance Life Limited bekannt.

Utmost Life and Pensions Non Profit Fund (ULP NPF) bezieht sich auf den Unterfonds ohne Überschussbeteiligung innerhalb von Utmost Life and Pensions Limited, an den alle von der Übertragung betroffenen Verträge und verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen werden, und der den Anteil von Utmost Life and Pensions an den Kosten der Übertragung trägt.

Utmost Life and Pensions Services ist der Arbeitgeber des Personals innerhalb der Struktur von Utmost Life and Pensions. Alle Mitarbeiter werden vollständig an Utmost Life and Pensions Limited sekundiert und nach der Übertragung auch zur Erbringung von Dienstleistungen für ELAS abgestellt.

With-Profit Actuary (WPA) ist der Versicherungsmathematiker, der für die Beratung der Vorstandsmitglieder bzw. Directors eines Unternehmens zu den Ermessensfragen in Überschussbeteiligungsgeschäften verantwortlich ist.

Überschussbeteiligungsausschuss (With-Profits Committee, WPC) beurteilt alle Angelegenheiten, die Versicherungsnehmer Überschussbeteiligung betreffen, berichtet dem Vorstand und berät diesen mit dem vorrangigen Ziel, dass die faire Behandlung der Versicherungsnehmer Überschussbeteiligung gewährleistet wird.

Überschussbeteiligter Fonds ist ein Fonds, bei dem Inhaber von Verträgen mit Überschussbeteiligung berechtigt sind, an den Gewinnen des Unternehmens oder dessen Teilen teilzuhaben.

Überschussbeteiligter Vertrag ist ein Vertrag, der berechtigt ist, an gewissen Überschüssen des Unternehmens oder von deren Teilen teilzuhaben.

Deloitte.

Dieses Dokument ist vertraulich und darf weder kopiert, noch einer anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Deloitte MCS Limited übernimmt keine Haftung für die Verwendung oder Zuverlässigkeit des Inhalts dieses Dokuments zur Verwendung durch Personen, die nicht zum vorgesehenen Empfängerkreis gehören, wie er einem Vertrag zur Beauftragung von Deloitte MCS Limited vereinbart wurde.

Wenn dieses Dokument Einzelheiten zu einer Vorkehrung enthält, die zu einer Einsparung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen führt, gelten diese Vertraulichkeitsbedingungen nicht für die Einzelheiten dieser Vorkehrung (z. B. für die Erörterung mit den Steuerbehörden).

Deloitte MCS Limited ist in England und Wales mit der Eintragsnummer 03311052 und eingetragenem Geschäftssitz in Hill House, 1 Little New Street, London, EC4A 3TR, Großbritannien registriert.

Deloitte MCS Limited ist eine Tochtergesellschaft der Deloitte LLP, die das in Großbritannien ansässige verbundene Unternehmen von Deloitte NWE LLP ist, einer Mitgliedsfirma von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Company Limited by Guarantee, „DTTL“). DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL und Deloitte NWE LLP erbringen selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Auf www.deloitte.com/about erfahren Sie mehr über unser weltweites Netzwerk an Mitgliedsunternehmen.